

AMTSBLATT
DER KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

02 | 2022



INHALT

02 VERORDNUNG

- 02 Änderung Geschäftsordnung der KSW (GO-KSW 2017)

03 PROTOKOLLE

- 03 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 02.05.2022
30 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 25.05.2022
44 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 20.06.2022

52 VERLAUTBARUNGEN

- 52 Nachbesetzungen vom 20.04.2022 bis 15.07.2022

53 AKADEMIE DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

- 53 Das Jahr 2020/21 für die ASW
54 Bilanz zum 31.08.2021
56 Gewinn- und Verlustrechnung 2020/2021

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
A-1100 Wien, Am Belvedere 10 | Top 4
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung

VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER mit der die Geschäftsordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geändert wird.

Auf Grund des § 165 Abs. 2 und des § 169 Abs. 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2020, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (GO-KSW 2017), beschlossen vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler am 6.11.2017, zuletzt geändert am 5.11.2018, kundgemacht im ABI-KSW Nr. 1/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 103 Abs 4 wird durch nachstehende Wortfolge ergänzt:

„(4) Die Zeitgebühr für Hilfstätigkeiten eines Berufsanwärters unterliegt einem Abschlag von 40 vH. Hilfstätigkeiten sonstiger Hilfskräfte werden nicht abgegolten.“

2. In § 104 wird der Abs 4 eingefügt:

§ 104 Abs 4 lautet:

„Verstößt der Anspruchsberechtigte gegen die Warnpflicht gemäß Abs 3 so verfällt sein Anspruch auf den verspätet beantragten Aufwandsatz. Das Präsidium kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen vom Verfall absehen.“

4. In § 108 (2) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(2) Die §§ 103 Abs.4 und 104 Abs. 4 in der Fassung ABI-KSW Nr. 2/2022 treten mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.“

5. § 109 erhält die Bezeichnung § 109 (1) und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 103 Abs.4 und 104 Abs. 3 in der Fassung ABI-KSW Nr. 2/2022 wurden vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in seiner Sitzung am 5.11.2021 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2020, beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlaß, Zl. 2022-0.352.347, vom 18.7.2022 im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Nr. 2/2022, sowie im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler veröffentlicht.“

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 02.05.2022

ORT	Videokonferenz
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Houf, Vizepräsident Bartos, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos, Haase-Pietsch, Houf, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Perkounig, Rath, Schmalzl F., Wiedermann
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka, Gaedke, Hartig, Novosel, Rief, Saghy, Wehofer, Weis
LANDESPRÄSIDENTEN	Grasser, Heissenberger, Hilber, Hübner, Möstl, Pira, Reiner, Trenkwalder
LANDESPRÄSIDENTEN- STELLVERTRETER	Gaedke, Kölblinger, Schmalzl F., Schuchter, Strobl
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Sykora
BERUFSGRUPPENOBMANN- STELLVERTRETER	Braun, Kölblinger, Kraßnig, Schmalzl F.
	Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Huber, Milla, Saller, Steiger
ABWESEND	Katschnig, Schmalzl J., Sedetka, Simma, Spitzer-Leitner, Wöginger
GÄSTE	Lenneis, Starsich, Hirschler
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	16.30 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	25. Mai 2022 um 12.00 Uhr, hybride Sitzung: Seehotel Rust, 7071 Rust, Am Seekanal 2-4, Videokonferenz via Cisco Webex

INHALT		
	Spezifische Fragen	05
1.	Genehmigung des Protokolls	05
	Funktionsneubestellungen	05
2.	Qualitätsprüfungskommission APAB	05
3.	Prüfungsausschuss für die Fachprüfung StB und WP	06
4.	Berufsgruppenobmann der Steuerberater	06
	Bericht und Anträge des Präsidiums	07
5.	Aktualisierung Fachgutachten KFS/PE 21	07
6.	Jahresabschluss 2021	07
7.	Digitale Klausuren - Update	10
	Bericht der Berufsgruppenobleute	15
	Sonstige Berichte und Anträge	15
8.	Sicherheitsaspekte bei den digitalen Klausuren	15
9.	Umbenennung der Kammer	21
	Bericht des Kammeramtes	28
10.	Erfolgsquoten Klausuren 2022	28
	Umlaufbeschlüsse	28
11.	Ausschreibung Excedentenvertrag	28
	Allfälliges	29
12.	Sitzung der KV-Verhandlungsgruppe – Ergebnisbericht	29

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS ▷ Genehmigt

Funktionsneubestellungen

2. QUALITÄTSPRÜFUNGS-
KOMMISSION APAB

Michael Vertneg hat angekündigt, seine Funktion als Mitglied der QPK per 30.6.2022 zu beenden.

Nach Rücksprache mit BGO-WP Milla hat das Präsidium am 5.4. beschlossen, dem Vorstand

Frau Koll. Barenth-Gurina als Mitglied (bisher Ersatzmitglied) und Herrn Koll. Nikolaus Müller als Ersatzmitglied

zur Nominierung zu empfehlen.

Herr WP/StB Nikolaus Müller ist WP seit 2006, mit starkem Fokus auf Prüfungsmethodologie und -qualität; seit Juni 2021 stellvertretender NPPD im Prüfungsbetrieb von Deloitte und somit u.a. operativ letztverantwortlich für das Qualitätssicherungssystem im Prüfungsbetrieb.

Voraussetzungen für die Bestellung ist der Nachweis spezieller Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung.

Der KSW kommt das Nominierungsrecht zu, die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat der APAB ([§ 12 APAG](#)).

Aktuelle Zusammensetzung der QPK (KSW-Nominierungen):

Mitglied	Funktionsperiode	Ersatzmitglied	Funktionsperiode
Andrea Schellner	01.04.2020 – 31.03.2024	Mariia Barenth-Gurina	01.04.2020 – 31.03.2024
Harald-Ingo Gruss	19.10.2020 – 18.10.2024	Gerhard Helmreich	19.10.2020 – 18.10.2024
Michael Vertneg	19.10.2020 – 18.10.2024	Elisabeth Spohn	19.10.2020 – 18.10.2024
Christian Pajer (Vorsitz)	01.01.2022 – 31.12.2025	Gerhard Wolf	01.01.2022 – 31.12.2025

- ▷ Nominierung einstimmig beschlossen

3. PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DIE FACHPRÜFUNG STB UND WP

Die laufende Funktionsperiode des Prüfungsausschusses hat mit 1.10.2021 begonnen. Folgende Personen stellen sich als weitere Prüfungskommissäre zur Verfügung:

- Univ. Prof. Dr. Ewald Aschauer – KSW für die Fächer BWL und Rechnungslegung
- StB/WP Mag. Maximilian Hammerschmied – KSW für das Fach Abgabenrecht (bereits bestellt für die Fächer BWL und Rechnungslegung)
- Dr. Karl Kittinger – BMF als stv. Vorsitzender für die Fachprüfung StB (bereits bestellt für die Fächer Abgabenrecht sowie Abgabenrecht soweit für die Abschlussprüfung relevant)
- StB Dr. Ernst Marschner, LL.M. – KSW für das Fach Abgabenrecht (bereits bestellt für die Fächer BWL, Rechnungslegung, Rechtslehre, Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht insbesondere für StB sowie Abgabenrecht soweit für die Abschlussprüfung relevant)
- Mag. Christian Schneider – BMF für das Fach Abgabenrecht

▷ Einstimmig beschlossen

4. BERUFSGRUPPENOBMANN DER STEUERBERATER

BGO-StB Heissenberger hat per 2.5. auf seine Funktion als Berufsgruppenobmann verzichtet.

Zum Nachfolger soll Herr StB Jürgen Sykora bestellt werden.

Heissenberger erläutert, dass er die Funktion als LP NÖ wieder verstärkt wahrnehmen wird, da sich die Pandemielage absehbar entspannt. Dafür wird er wieder persönlich in die Schulen gehen, persönliche Kontakte wahrnehmen, sich persönlich mit Kollegen austauschen und auch die Angelobungen werden wieder physisch durchgeführt werden. Gerade in NÖ als flächenmäßig größtes Bundesland ist dies mit einem entsprechenden Zeitaufwand verbunden. Daher ist es zweckmäßig die Funktionen künftig zu trennen und die des BGO zur Verfügung zu stellen. Mit Koll. Sykora wird eine gute Wahl getroffen.

Houf betont, dass das persönliche Engagement wichtig ist und die Begründung gut nachvollziehbar ist. Er bedankt sich bei Heissenberger für sein Engagement in der Funktion als BGO-StB über viele Jahre und auch bei Koll. Sykora für seine Bereitschaft für die Funktion zur Verfügung zu stehen.

Sykora stellt sich vor und betont, dass auf den Berufsstand große Herausforderungen zukommen. Die künftige Entwicklung des Berufsstandes wird eine spannende Reise. Er weist weiters darauf hin, den steuerpolitischen Ausschuss in der WK NÖ zu leiten. Er betont weiters, dass es wichtig ist alle in der Kammer vertretenen Fraktionen dabei zu haben und dass diese sich einbringen und steht auch für informelle Gespräche gerne zur Verfügung.

Er informiert, dass er als Unternehmensberater auch Mitglied der UBIT NÖ ist, worin aber aus seiner Sicht kein Interessenkonflikt entsteht, eher die Chance in engem Kontakt zu den handelnden Personen zu stehen.

4. BERUFSGRUPPENOBMANN DER STEUERBERATER

Houf sieht darin einen Vor- und keinen Nachteil und bedankt sich bei Heissenberger auch für die Abstimmung in Hinblick auf die Übergabe der Funktion.

▷ Bestellung gemäß § 158 Abs. 1 WTBG einstimmig beschlossen

Heissenberger soll weiterhin Mitglied des Berufsgruppenausschusses der StB bleiben.

▷ Einstimmig beschlossen

Aufgrund des Funktionsverzichts scheidet Heissenberger automatisch aus dem Berufsrechtsausschuss aus. Bei Bestellung von Sykora als BGO-StB wird dieser Mitglied des BR-A (die Berufsgruppenobleute sind aufgrund der Funktion Mitglied im BR-A).

Bericht und Anträge des Präsidiums

5. AKTUALISIERUNG FACHGUTACHTEN KFS/PE 21 (Beilage 1)

Das Fachgutachten zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) wurde aktualisiert. Die Änderungen betreffen Anpassungen an § 269 Abs. 3 UGB idgF sowie an KFS/PG 2 in den Randzahlen 15 und 32.

▷ Einstimmig beschlossen

6. JAHRESABSCHLUSS 2021 (Beilage 2)

Die Jahresabschlussprüfung 2021 ist abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Ergebnis ist mit € 517.784,70 positiv. Die Abweichung zum Budget beträgt ca. € 2 Mio.

Die wesentlichen Abweichungen zum Budget kommen aus diesen Posten:

6. JAHRESABSCHLUSS 2021
(Beilage 2)

Positionen (T€)	Istwerte 2021	Budget 2021	Abweichung Budget	Vorjahr 2020	Abweichung Vorjahr
Erlöse					
Kammerumlagen	14.579	13.378	1.201	13.806	773
Gebühren	745	850	-105	728	17
Aufwendungen					
Personalaufwand	3.979	4.271	-292	3.930	49
Kammerorgane und Ausschüsse	347	580	-233	485	-138
EDV	1.687	1.450	237	1.543	144
Aufwendungen Prüfungsverfahren	886	1105	-219	868	18
Sachaufwand Landesstellen	386	539	-153	375	11
Berufsförderung	386	503	-117	458	-72
Berufsaufsicht	389	470	-81	390	-1
Öffentlichkeits- arbeit	1.097	1.255	-158	1.149	-52
Jahresergebnis	518	-1.509	2027	-386	904

Erlöse: Bei der Budgetberechnung der Erlöse wurde für die Steigerung der Mitgliederumsätze von 2019 auf 2020 kein Wachstum angenommen, real waren es 2,5%.

Für die Abweichung 2020 auf 2021 wurde budgetär auch kein Wachstum angenommen, die Steigerung zum jetzigen Zeitpunkt beträgt 7,1%. Insgesamt ergibt das bei den Erlösen aus Umlagen eine Abweichung von ca. € 1,2 Mio.

Aufwendungen: Beim **Personalaufwand** gibt es insgesamt eine negative Abweichung in Höhe von T€ 292.

Zwei Mitarbeiterinnen sind in Pension gegangen und wurden nicht nachbesetzt. Weiters wurden einige Planstellen nicht sofort nachbesetzt. Eine Pensionistin ist verstorben und die Auflösung der Rückstellung beträgt zusätzlich T€ 100.

Bei den **sonstigen Aufwendungen** wurden beim Budgetposten „Kammerorgane und Ausschüsse“ insgesamt T€ 233 eingespart: Aufgrund Covid-19 gab es fast keine

6. JAHRESABSCHLUSS 2021
(Beilage 2)

Aufwendungen im Bereich der Fahrt- und Barauslagenersätze.

Das Budget der Landesstellen wurde nicht zur Gänze ausgenutzt.

Berufsförderung: Hier wurde das Budget vor allem im Bereich Fortbildung nicht zur Gänze ausgenutzt. Für den Posten „Antigeldwäsche“ wurde ein Betrag von T€ 80 budgetiert, die tatsächlichen Ausgaben betragen nur T€ 6.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurde das Budget um

T€ 160 unterschritten, weil Veranstaltungen nicht stattfinden konnten.

Zusätzliche Kosten, die nicht budgetiert wurden:

Die Kosten für das Projekt „Strategieprozess“ wurden um ca. T€ 38 überschritten.

Das EDV-Budget wurde um T€ 237 überschritten. Das Gründerbudget wurde um T€ 200 erhöht, dieser Betrag fand aber Deckung im Gesamtmarketingbudget, weil dieses in anderen Teilbereichen nicht ausgeschöpft wurde und in Summe trotzdem um T€ 160 unterschritten wurde.

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt € 8,23 Mio.

Houf erklärt, dass die hohe Soll/Ist Abweichung daher kommt, dass man nicht abschätzen kann, wie sich die Umsätze der Mitglieder entwickeln. Insbesondere in Pandemiezeiten wurde eher vorsichtig budgetiert. Voraussichtlich wird es 2022 wieder eine hohe positive Abweichung zum Budget geben.

Klement erwähnt ergänzend zu den Personalkosten, dass die letzte Mitarbeiterin, die eine Pensionszusage hatte, 1995 in Pension gegangen ist und, dass nur mehr zwei ehemalige Mitarbeiter:innen eine Kammerpension erhalten.

Zu fassende Beschlüsse:

Der Kammertag wolle den Prüfbericht 2021 entgegennehmen.

Der Kammertag wolle den Prüfbericht 2021 annehmen.

Der Kammertag wolle den Vorstand entlasten.

- ▷ Einstimmig beschlossen
Ad Kammertag
Berichterstatter Schmalzl
- ▷ Beschluss
Ad Kammertag

7. DIGITALE KLAUSUREN - UPDATE

Gäste: Christian Lenneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
([Beilage 3](#))

In der Vorstandssitzung vom 24.1.2022 wurde die ortsunabhängige Abhaltung der schriftlichen Klausuren in einem digitalen Format beschlossen.

Inzwischen ist das Projekt weiter fortgeschritten und über folgende Punkte wird informiert:

1. Einblick in die Prüfungsplattform „Wiseflow“. Wenn gewünscht, kann für Vorstandsmitglieder ein Programmzugang mit Zugang zu einer Testklausur eingerichtet werden.
2. Erfahrungen aus den bereits abgehaltenen Testklausuren
3. Stand der WTBG-Novelle
4. Entwurf der Prüfungsordnung (siehe [Beilage 3](#))

Micheler berichtet, dass inzwischen erste Erfahrungen mit der Prüfungsplattform „Wiseflow“ gewonnen wurden und zeigt bei geteiltem Bildschirm die Klausuren, die bisher zu Testzwecken im Programm „Wiseflow“ erstellt wurden, als Anschauungsmaterial. KSW- und ASW-intern wurden zwei Testklausuren mit Lockdown-Browser durchgeführt. Der Lockdown-Browser sperrt sämtliche Webseiten und unterbindet die Nutzung der lokalen Programme und Dateien am Laptop. In gewissen Zeitabständen werden Fotos von den Kandidat:innen über die Webcam aufgenommen und die Übereinstimmung mit dem Referenzfoto (das zu Beginn als Identitätsüberprüfung aufgenommen wird) abgeglichen. Um zusätzlich die Sicherheit zu erhöhen, können auch Tonaufnahmen erfolgen. Hierbei wird die Anzahl der gehörten Stimmen im Raum gezählt. Die Tonaufnahme kostet zusätzlich 2 €/Kandidat bzw Kandidatin/Stunde. Inzwischen wurden auch Gespräche mit den Klausurerstellungsteams der Fächer BWL, Rechnungslegung und Rechtslehre geführt. Weitere Termine mit den Klausurerstellungsteams der Fächer Abgabenrecht und Abschlussprüfung sind geplant. Demnächst sollen auch weitere Testklausuren mit Berufsanwärter und Berufsanwärterinnen erfolgen, um weitere Erfahrungen zu gewinnen. Feedback der bisherigen Tests war, dass sobald technisch der Einstieg in das Programm gelingt, das Handling mit dem Prüfungsprogramm sehr benutzerfreundlich und unkompliziert ist.

Rief fragt, ob das Programm erkennt, wenn die Klausur auf einen zweiten Bildschirm übertragen wird.

Micheler antwortet, dass der Lockdown-Browser verhindert, dass die Klausur auf zwei Bildschirmen angezeigt wird. Wird die Klausur auf einen zweiten Bildschirm angezeigt, verfärbt sich der Bildschirm des Laptops blau und eine Eingabe ist unmöglich.

Rief entgegnet, dass auch eine zweite Kamera angeschlossen werden könnte. Es gäbe unerschöpfliche technische Möglichkeiten. Wie soll mit Pausen umgegangen werden?

Micheler erklärt, dass die Klausur in Blöcke geteilt werden kann.

7. DIGITALE KLAUSUREN - UPDATE

Gäste: Christian Lenneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilage 3)

Houf ergänzt, dass es wichtig ist, die Klausur in Blöcke zu teilen, um auch Pausen zu ermöglichen.

Gaedke meint, dass die Aufnahme der Tonspur eine gute Idee ist und man die Kosten dafür einkalkulieren sollte, um ein umfangreiches Sicherheitsnetz zu haben. Die Berufsanwärter und Berufsanwärterinnen sollten auch die Möglichkeit zum Testen der Prüfungsplattform bekommen.

Micheler berichtet, dass weitere Tests geplant sind, auch die ASW wird die Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungskursen schulen. Auch ein Prüfungstalk zu den digitalen Klausuren ist geplant. Vor einem digitalen Klausurtermin wird es einen Testtermin geben, wobei der Einstieg in das Programm und die Aufnahme des Referenzfotos erfolgen wird. Ebenfalls muss ein Ausweisbild hochgeladen werden, um die Identität eindeutig feststellen zu können.

Houf ergänzt, dass somit die Möglichkeit geschaffen wird, etwaige technische Probleme bis zum Klausurtermin zu lösen.

Lenneis fragt, wenn ein Block abgeschlossen ist, es nicht mehr möglich ist zu diesem Block zurückzukehren.

Micheler erläutert, dass es wichtig ist die Klausur in Blöcke zu gliedern. Die derzeitige Beispiellänge bei den handschriftlichen Klausuren ist für eine Bildschirmansicht nicht geeignet. Eine 1:1 Umstellung der derzeitigen Papierangaben auf „Wiseflow“ ist nicht möglich. Die Beispiele müssen an die Bildschirmansicht angepasst werden. „Wiseflow“ ermöglicht, dass die Beispiele geschrumpelt, d.h. in zufälliger Reihenfolge den Kandidaten und Kandidatinnen zugeteilt werden. Zusätzlich ist in Diskussion, für die Kandidaten und Kandidatinnen das Zurückgehen zu bereits abgeschlossenen Beispielen zu unterbinden. Dies hätte den Nachteil, dass keine nachträglichen Korrekturen mehr vorgenommen werden könnten bzw. dass weniger prüfungsstrategisch vorgegangen werden kann. Die Rückwärtsnavigation kann in Wiseflow, muss aber nicht verhindert werden.

Houf meint, dass die Blöcke jeweils gleich lang dauern sollten, z.B. drei Blöcke zu jeweils der gleichen Bearbeitungsdauer. Nach dem Abschluss eines Klausurblockes sollte nicht mehr zu diesem Block zurückgegangen werden können. Gegen das Unterbinden des Zurückgehens zu Beispielen innerhalb eines Blockes gibt es massive Bedenken.

Lenneis fragt, ob verhindert werden kann, dass E-Mails während der Klausur geschrieben werden können.

Micheler antwortet, dass der Lockdown-Browser den Zugriff auf E-Mail-Programme unmöglich macht, auch die Fernsteuerung z.B. über den Team-Viewer wird verhindert. Alle Programme müssen geschlossen sein, um die Klausur im Lockdown-Browser starten zu können. Es gäbe aber die Möglichkeit den Zugriff auf gewisse Webseiten mit ihren Verlinkungen freizugeben (z.B. das RIS).

7. DIGITALE KLAUSUREN - UPDATE

Gäste: Christian Leneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilage 3)

Rief meint, das Fotografieren der Angabe mit dem Handy ist allerdings weiterhin möglich.

Reiner fragt, wie vorgegangen werden soll, wenn jemand im ersten Block keine Lösung zu einem Beispiel findet, im Nachdenkprozess allerdings nach weiteren drei Stunden zur Lösung kommt.

Houf antwortet, dass in der Prüfungsordnung festgelegt werden muss, dass nach Abschluss eines Blockes nicht mehr zurückgegangen werden kann.

Rief äußert, dass er zwar grundsätzlich versteht, dass die Blockbildung erforderlich ist, sieht aber den Nachteil zu Lasten der Prüfungsstrategie. Die Blockbildung und das Unterbinden vom Zurückgehen zu Beispielen erschweren die Klausur. Zusätzlich könnte die Angabe über ein Ausgangskabel auf mehrere Bildschirme geteilt werden, dies könnte nicht nachvollzogen werden.

Houf meint, dass vor allem die Länge von Klausurbeispielen die Angabe schwieriger macht.

Um die Klausur fairer zu machen, sollten in einem Block Beispiele zu mehreren Themen gemischt werden und nicht nur Beispiele zu einem Themengebiet zugeteilt werden. Es wird weiter nachgeschärft, wie man die Nutzung mehrerer Bildschirme nachverfolgen kann. Vor allem ist es wichtig, das Risiko der Kollaboration zwischen den Kandidaten und Kandidatinnen gering zu halten. Es gibt jedoch keine 100%ige Garantie, dass externe Hilfeleistung unterbunden werden kann. Daher sind Sanktionen als generalpräventive Maßnahme notwendig, damit das Schummelrisiko zu hoch ist.

Gaedke ergänzt, dass es wichtig ist, dass die Kandidaten und Kandidatinnen innerhalb eines Blockes vor- und zurückgehen können, damit sich die Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfungszeit selbst einteilen können.

Rath fragt Hirschler über die Schummelpräventionsmaßnahmen an der WU Wien.

Hirschler: Auch an der WU gibt es Probleme beim Überprüfen der Eigenständigkeit. Wenn es den Studenten und Studentinnen gelingt, die Angabe und Lösung über ein anderes Gerät weiterzugeben, besteht wenig Handhabe für die WU Wien. Die Studenten und Studentinnen gründen auch oft Whatsapp-Gruppen, um zusammenzuarbeiten, hierbei sind jedoch auch oft Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der WU Wien Mitglied, um über dieses Vorhaben im Vorfeld informiert zu sein und davor zu warnen. Das Problem mit dem Anschluss eines zweiten Bildschirms besteht aber jedenfalls.

Houf wiederholt, dass es vor allem um externe Hilfeleistung geht. Dafür ist eine Maßnahme das persönliche mündliche Nachfragen im Nachhinein der Klausur. Die Präventionswirkung muss hoch sein, beim Schummeln entdeckt zu werden. Außerdem überprüft eine Plagiatsoftware übereinstimmende Lösungen. Es sollten

7. DIGITALE KLAUSUREN - UPDATE

Gäste: Christian Leneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilage 3)

bei der Klausur weniger rechnerische Operationen und theoretisches Wissen als Problemlösungskompetenz geprüft werden. Sind Rechenoperationen notwendig, sollen Excel-Sheets zur Verfügung gestellt werden.

Micheler fasst zusammen, dass nach folgender dreistufiger Präventionsstrategie gegliedert werden kann:

- Schummelrisiko
- Entdeckungsrisiko (z.B. Plagiatssoftware, Proctoring: Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, stichprobenhaftes mündliches Nachfragen)
- Konsequenzen/Sanktionen für Kandidaten und Hilfeleistende

Eine weitere Idee wäre die Beispiele zu modifizieren (z.B. die Zahlen innerhalb des Beispiels zu ändern, sodass 2-3 Variationen eines Beispiels im Umlauf sind) und auch dass die Beispiellänge gekürzt werden muss. Es wird auch diskutiert, ob geschlossene Fragenformate wie z.B. MC-Fragen eingesetzt werden. Für die nächsten Klausurtermine ist es aber nicht geplant. Das Programm ermöglicht diese Fragenformate. Eine Open-Book-Klausur entspricht dem praktischen Alltag eines StB bzw. WP. Die Konsequenzen, wenn man derzeit beim Schummeln erwischt wird, ist, dass man zwölf Monate für einen Antritt in demselben Fach gesperrt wird und auch sechs Monate in keinem anderen Fach zur Klausur antreten darf.

Houf meint, es müsse auch Konsequenzen für die Hilfeleistenden geben.

Köblinger geht nochmal darauf ein, dass es zu einer erheblichen Erschwernis der Klausur führt, wenn innerhalb eines Blockes nicht vor- und zurückgegangen werden kann. Die Prüfungszeit soll selbst eingeteilt werden können. Bei der Beispielerstellung geht es um kompetenzorientiertes Prüfen, die Beispielangabe soll übersichtlich erfolgen. Die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sind technisch voraus, was Schummelmöglichkeiten betrifft. Alleine mit Präventionsmaßnahmen kann dieses Risiko nicht aus dem Weg geräumt werden. Außerdem stellt sich die Frage, wer z.B. die Fotos überprüft. Was passiert, wenn das Programm „Wiseflow“ einen Fehler hat?

Er vermutet, dass die Kosten für einen optimalen Einsatz schließlich höher als beim jetzigen handschriftlichen Klausurmodus ausfallen.

Houf meint, dass in den jetzigen Klausurangaben meist fünf bis sechs lange Beispiele mit einigen Unterpunkten enthalten sind, was zu Problemen bei der Bewertung von Folgefehlern führt. Die Tendenz sollte in mehrere aber kleinere Beispiele gehen, es soll aber nicht weniger Kompetenz abgeprüft werden. Eine Angabe könnte künftig z.B. aus 15 Beispielen bestehen, fünf je Block. Wenn dann ein Problem bei einem Beispiel auftritt, ist dies im Gesamten weniger wesentlich, die einzelnen Beispiele verlieren an Gewicht. Das Schummelrisiko kann nicht zur Gänze ausgeschaltet werden, das ist aber auch im Saal nicht möglich, auch dort könnte jemand zum Handy greifen. Die Kosten der Säle und der Fachaufsichten könnten eingespart werden. Wenn das Proctoringsystem anschlägt, soll einzelfallartig nachkontrolliert werden. Die Kosten des Schummelns werden in Relation zum Lernaufwand hoch sein. Es gibt ein gutes Maß an Präventionsmaßnahmen.

7. DIGITALE KLAUSUREN - UPDATE

Gäste: Christian Lenneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilage 3)

Lenneis ergänzt, dass bei der Nutzung der Plagiatssoftware aufgepasst werden muss, dass nicht zu viele Übereinstimmungen angezeigt werden, es handelt sich ja auch um eine Open-Book-Klausur.

Houf betont, dass es sich bei den Beispielen um keine Abschreibbeispiele handeln darf, die Beispiele müssen anders formuliert werden und inhaltlich sowie fachlich herausfordernd sein.

Hartig sieht sowohl das Für als auch das Wider der digitalen Klausuren. Selbst wenn bei den schriftlichen Klausuren geschummelt wird, fällt dies spätestens bei den mündlichen Prüfungen auf. Es sollte dann jedoch nicht kritisiert werden, wenn die Erfolgsquoten bei den mündlichen Prüfungen künftig niedriger sind. Sollte dies der Fall sein, dann soll evaluiert werden.

Houf gibt auch zu bedenken, dass die mündliche Prüfung künftig umgestellt werden soll. Wenn bei den schriftlichen Klausuren nicht so komplex geprüft wird, sollte die Komplexität bei der mündlichen Prüfung einen höheren Stellenwert haben.

Starsich meint auch, dass die schriftlichen Klausuren möglichst sicher sein sollen. Wenn geschummelt wird, soll es harte Konsequenzen geben. Die Beispiele müssen anders gestaltet werden, es muss ein hoher Zeitdruck herrschen, damit keine Zeit zum Schummeln bleibt. Wenn jemand versucht zu betrügen, soll er kein StB bzw. WP werden können, sondern für diesen Beruf gesperrt werden. Auch den Hilfeleistenden soll die Berufsberechtigung entzogen werden können, die Berufsethik muss hoch sein. Wer unter Vorsatz betrügt, soll kein Teil des Berufsstandes sein. Es sollte zunächst eine Probephase für digitale Klausuren für ein Fachgebiet für ein paar Monate geben. Über die Erfolgsquoten bei den mündlichen Prüfungen soll im Nachgang nicht geklagt werden. Die ASW soll die Kandidaten und Kandidatinnen auch hinsichtlich sozialer Kompetenzen und professionellem Auftreten schulen.

Rath gibt zu bedenken, dass es noch technische Probleme gibt. Man sollte in der ersten Probephase von ein bis zwei Jahren die Klausuren auch in der ASW abhalten und dort einen IT-Support zur Verfügung stellen. Somit würde kein Stress hinsichtlich der technischen Voraussetzungen bei den Kandidaten und Kandidatinnen entstehen. Sobald das Schummeln Überhand nimmt, sollten die Klausuren in der ASW in ganz Österreich abgehalten werden.

Micheler berichtet zur WTBG-Novelle, dass im Februar ein Textentwurf an das BMDW geschickt wurde. Vor Kurzem gab es eine Rückmeldung seitens des BMDW, die nur kleine Anmerkungen bzw. Ausbesserungen zum ursprünglichen Entwurf beinhaltet hat.

Einige Zusatzwünsche, die andere Themen als die digitalen Klausuren und das Dauerrecht zu den Videoprüfungen betreffen, wurden allerdings in die Novelle nicht mitaufgenommen. Letzte Woche gab es weitere Gespräche mit dem BMDW. Das BMDW ist bemüht diese Novelle bis zum Sommer durchzubringen. Die erste mögliche digitale Klausur wäre daher Rechtslehre am 25. August 2022. Die WTBG-

7. DIGITALE KLAUSUREN - UPDATE

Gäste: Christian Lenneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
([Beilage 3](#))

Novelle lässt hinsichtlich der Klausurmodi Flexibilität zu (digital ortsunabhängig, digital im Saal, handschriftlich im Saal). Diese Flexibilität wurde auch im Arbeitsentwurf der Prüfungsordnung berücksichtigt. Der Arbeitsentwurf der Prüfungsordnung enthält insbesondere folgende Punkte:

- Behelfe wurden gestrichen, da open book
- Fachaufsichten: Problem bei den digitalen Klausuren und uU unfaires Tippen während der Klausur. Wurde auch mit den Vorsitzenden thematisiert. Zudem könnte es zu regionalen Unterschieden kommen
- Klausurbegutachtung: Herausnahme von Beispiel wenn fehlerhaft
- Nochmalige Durchsicht: derzeit Probleme mit der Vorgehensweise; neu: die Kommissäre müssen ihre Beurteilung begründen und ein dritter Kommissär +Vorsitzender entscheidet.
- Gliederung der Klausur in Abschnitte. Unterbrechung der Klausur (WC-Pausen) nur nach Beendigung eines Abschnitts.
- Qualitätssicherung: Plagiatssoftware und mündliches Nachfragen
- Identitätsfeststellung und Onlineaufsicht bei der Klausur
- Automatisierte Auswertung bei MC-Fragen
- Videoprüfungen/Niederschrift
- Entgelt bei verspäteter Klausuranmeldung: € 100,-

Houf sagt, dass alle besprochenen Punkte im Arbeitsentwurf der Prüfungsordnung festgehalten sind.

Bericht der Berufsgruppenobleute

Sonstige Berichte und Anträge

8. SICHERHEITASPEKTE BEI DEN DIGITALEN KLAUSUREN

Gäste: Dr. Christian Lenneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
([Beilagen 4, 5](#))

Kölblinger hat nachfolgende Anträge eingebracht und dazu einige Unterlagen (siehe [Beilage 4](#)) vorgelegt.

- 1) Anpassung WTBG Sanktionen für Schummler bei Klausuren bzw. Sanktionen für Mittäter?
- 2) Sicherheitsaspekte bei der digitalen Klausur

In den vorgelegten Artikeln (siehe [Beilage 4](#)) wird darauf hingewiesen, dass bei digitalen Klausuren ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Kandidaten sich untereinander austauschen und dass unzulässige Hilfeleistungen erfolgen. Diese Themen sollen durch unterschiedliche Sicherheitsmaßnahmen (siehe [Beilage 5](#)) adressiert werden.

Houf meint, es solle noch eine Diskussion zu den Sanktionen beim Schummeln erfolgen. Bisherige Regel ist, wenn man derzeit beim Schummeln erwischt wird, ist, dass man zwölf Monate für einen Antritt in demselben Fach gesperrt wird und auch sechs Monate in keinem anderen Fach zur Klausur antreten darf.

8. SICHERHEITSASPEKTE BEI DEN DIGITALEN KLAUSUREN

Gäste: Dr. Christian Leneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilagen 4, 5)

Houf eröffnet die Diskussion zur Angemessenheit der bisherigen Vorgangsweise bzw. ob die Sanktionen verschärft werden sollen.

Hartig äußert, dass wenn die Strafen für Schummeln zu hart sind, die Entscheidung womöglich niemand treffen möchte, da ein Beweis vermutlich nicht zu 100% erreicht wird. Ein Widerruf für Hilfeleistende ist sehr streng, womöglich wäre ein Disziplinarverfahren eine Option.

Houf fragt in die Runde, ob die Sperrfristen verlängert werden sollen. Wenn es schwerwiegende Sperrfristen gibt, hat man dann Hemmungen das Schummeln zu wiederholen. Houf schlägt ein zweistufiges Verfahren vor, da die Begutachter nicht wissen, ob der Kandidat/die Kandidatin zum ersten oder zum zweiten Mal schummelt. Houf fragt Benesch, ob es sich um einen strafrechtlichen Tatbestand beim Schummeln handelt, der zu einem Widerruf der Berufsbefugnis führen kann.

Benesch antwortet, dass es bereits einen Fall beim Schummeln bei Führerscheinprüfung gegeben hat, jedoch keine Judikatur dazu gefunden werden konnte. Wenn es strafrechtlich geahndet wird, dann mit einem Strafraum von bis zu einem Jahr. Eine Verurteilung mit entsprechender Strafhöhe würde zu einem Wegfall der besonderen Vertrauenswürdigkeit führen, sodass ein Kandidat nicht bestellt werden könnte bzw. bei einem Berufsangehörigen die Befugnis zu widerrufen wäre.

Houf meint, es ist wichtig konsequent anzuzeigen, wenn Evidenz vorliegt. Es handelt sich um eine Frage der Generalprävention.

Köblinger erklärt, dass er zwar dafür ist, dass schon jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen für digitale Klausuren geschaffen werden, die Umsetzungsphase aber mehr Zeit erfordert. Die Kandidaten und Kandidatinnen haben sonst keine Vorlaufzeit. Es wäre am besten in Rechtslehre zu starten, bei den rechenlastigen Klausuren wie BWL, Rechnungslegung brauche es noch mehr Vorbereitungszeit für den Echtbetrieb. Die BWL-Klausur im Oktober 2022 sollte daher noch nicht digital abgehalten werden.

Houf antwortet, es ist wichtig jetzt die rechtlichen Voraussetzungen für digitale Klausuren zu schaffen. Den Klausurmodus (digital ortsunabhängig, digital im Saal, handschriftlich im Saal) wird von den Vorsitzenden im Einzelfall festgelegt. Die ASW bereitet die Kandidaten und Kandidatinnen bereits jetzt auf die digitalen Klausuren vor, es besteht keine Gefahr, dass die Kandidaten und Kandidatinnen nicht rechtzeitig vorbereitet sind.

Weis erklärt auch, dass es jedenfalls ein Sanktionskonzept geben soll. Die jetzige 12 bzw. 6-Monats Sperre für andere Fächer ist zu schwach ausgeprägt. Die Sanktionen müssen auch für die Hilfeleistenden abschreckend sein.

Houf meint, beim ersten Schummelversuch sollte die Sperre 12 Monate betragen, im Wiederholungsfall deutlich länger. Die Hilfeleistenden werden angezeigt, wenn es strafrechtlich relevant ist, ansonsten erfolgt eventuell eine Disziplinaranzeige mit Geldstrafe.

8. SICHERHEITSASPEKTE BEI DEN DIGITALEN KLAUSUREN

Gäste: Dr. Christian Leneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilagen 4, 5)

Reiner meint, dass alte Musterklausuren vom Netz genommen werden und sie durch Probeklausuren, die für den neuen Prüfungsmodus erstellt wurden, ersetzt werden, damit die Kandidat:innen sich nicht anhand falscher – weil dem alten Prüfungsmodus entsprechenden – Klausuren auf die Prüfung vorbereiten¹. Die Sanktionen sollen vier- bis fünfmal höher als jetzt sein. Die Strafdrohungen sollen auch kommuniziert werden.

Micheler erklärt, dass die KSW dazu verpflichtet ist, die Musterklausuren zu veröffentlichen.

Houf meint, dass die Strafen nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu verhängen sind, sonst werden viele Einzelfallentscheidungen von den Vorsitzenden notwendig sein.

Starsich erklärt, dass er nicht über die Fälle entscheiden möchte, es wäre besser das strafrechtlich abzuwickeln. Dennoch müssen die Schummler die Strafe für ihren vorsätzlichen Betrug spüren. Die Sperrfrist könnte bis zu sieben Jahre angehoben werden.

Schmalzl spricht sich zwar auch für höhere Strafen für Schummler aus, dennoch sollte Hilfeleistung nicht zum Berufsbefugnisverlust führen können. Hohe Strafen und ein bis zwei Jahre Sperre wären zielführender. Auch Berufsanwärter und Berufsanwärterinnen sollten eine Geldstrafe zahlen.

Houf antwortet, dass es schwierig sei diese Strafen rechtlich zu regeln, da die KSW nicht die zuständige Behörde dafür ist.

Benesch antwortet, dies wäre bei Verwaltungsstrafen die Bezirksverwaltungsbehörde. Die KSW kann nur in Disziplinaragenden tätig sein.

Houf meint, es braucht einen Tatbestand und einen hohen Strafrahmen.

Benesch erläutert, dass im Falle der angedachten Wiedereinführung des Berufsvergehens einer Verletzung des Ansehens und der Ehre des Standes dies wohl darunter fallen würde.

Houf sagt, wenn es strafrechtlich geahndet wird, dann gilt das Strafrecht. Weitere Regelungen sollen in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Benesch berichtet, dass bei den Rechtsanwälten eine begrenzte Anzahl der Antritte gilt, wenn ein Antritt wegen Schummeln verloren geht, ist der Antritt verloren.

Leneis plädiert für eine fixe Sperrfrist als für einen Rahmen, denn die Einzelfälle sind für die Vorsitzenden schwer abzuwägen.

¹ Kursiver Text korrigiert durch Protokollberichtigung am 25.5.

8. SICHERHEITSASPEKTE BEI DEN DIGITALEN KLAUSUREN

Gäste: Dr. Christian Leneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilagen 4, 5)

Reiner schlägt eine hohe Bandbreite mit 2-stufigem Verfahren vor. Er findet eine Abstufung gut, sonst wird von der Prüfungskommission vermutlich nicht sanktioniert. Zur Prävention sollen die Strafen gut kommuniziert werden.

Bartos berichtet, dass die KSW mit der ASW in Gesprächen ist, um die Kandidaten und Kandidatinnen bestmöglich vorzubereiten. Er möchte aber die Erwartungen senken, dass ein großes Repertoire an Übungsklausuren zur Verfügung gestellt wird. Die Inhalte der Klausuren ändern sich nicht, die Beispiele werden vermutlich kürzer.

Hartig informiert, dass es in Rechtslehre gut funktioniert hat alte Klausuren in der Prüfungsplattform „Wiseflow“ abzubilden.

Bartos meint, bei der Vorbereitung der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen geht es vor allem darum, den Fokus auf das Tool zu lenken, wie funktioniert der Lock-down-Browser, wie das Handling.

Schmalzl geht nochmals darauf ein, dass die Strafen besser in der KSW erlassen werden sollen.

Houf fasst zusammen, dass die Sperre erhöht werden soll und nach einem zweistufigen Verfahren vorgegangen werden soll, er schlägt 18 Monate für den 1. Schummelversuch und 24 Monate für einen weiteren Schummelversuch vor.

Schmalzl fragt, wie lange derzeit die Sperrfrist ist, wenn nur weniger als durchschnittlich 40% der Punkte erreicht werden.

Micheler antwortet, dass nach derzeitiger Regelung die Sperre nur für den nächsten Klausurtermin in diesem Fach gilt.

Houf meint, in schwerwiegenden Fällen sollen die Schummelversuche zur Anzeige gebracht werden, um Präventivwirkung zu erzeugen. Im WTBG sollte Prüfungsbetrug in die Liste der Berufsvergehen aufgenommen werden.

Starsich spricht sich für 24 Monate beim 1. Schummelversuch und 36 Monate bei einem weiteren Schummelversuch aus. Es muss schwer gedroht werden.

Köblinger ist ebenfalls für 24 Monate beim 1. Schummelversuch und 30-36 Monate bei einem erneuten Schummelversuch.

Micheler fragt, ob eine strafrechtliche Anzeige überhaupt zur Wahl steht, oder ob nicht zwingend angezeigt werden muss.

8. SICHERHEITSASPEKTE BEI DEN DIGITALEN KLAUSUREN

Gäste: Dr. Christian Leneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilagen 4, 5)

Bartos ist ebenfalls für eine 36-monatige Sperre bei einem weiteren Schummelversuch.

Weis schließt sich Bartos an, stellt aber zur Debatte, ob genügend Beweise vorliegen werden, um die Schummelversuche nachzuweisen.

Starsich meint, es wäre überhaupt schwierig die Schummelversuche zu beweisen, es müsse aber mit harten Strafen gedroht werden.

Reiner stellt zur Frage, ob bei einem weiteren Schummelversuch nicht eine noch härtere Sperrfrist verhängt werden soll.

Benesch fügt hinzu, dass hohe Sperrfristen für das BMDW gut begründet werden müssen, da das BMDW ansonsten eventuell die Erwerbsfreiheit eingeschränkt sieht.

Gaedke hinterfragt, wie dies bei anderen rechtsberatenden Berufen, wie bei den Notaren und Rechtsanwälten, geregelt ist.

Benesch erklärt, dass sowohl bei den Notaren als auch den Rechtsanwälten eine beschränkte Anzahl von Antritten gibt. Ein Schummelversuch führt zum Verlust eines Antrittes. Im Sinne einer Verdopplung könnte bei 1. Schummelversuch die Sperre 24 Monate betragen, im Wiederholungsfall 48 Monate.

Trenkwalder meint, es solle über die Vertrauenswürdigkeit geregelt werden.

Starsich findet eine 24-monatige bzw. 36-monatige (im Wiederholungsfall) verhältnismäßig.

Reiner fragt, ob nach den 7 Jahren nur positive Teilleistungen verfallen.

Micheler antwortet, dass neben den positiven Teilleistungen auch die Prüfungsgebühren verfallen.

Reiner fragt, ob eine erneute Zulassung zum Prüfungsverfahren wieder möglich ist.

Houf meint ja, sobald die Strafe getilgt ist, ist der Berufsweg, auch wenn die 7 Jahre abgelaufen sind, über eine erneute Zulassung wieder offen.

Klement stellt zur Debatte, ob das BMDW solch hohe Sperrfristen von 48 Monaten mittragen wird.

▷ Es wird einstimmig beschlossen, dass in der Prüfungsordnung beim 1. Schummelversuch die Sperre für einen Prüfungsantritt 24 Monate, im Wiederholungsfall weitere 48 Monate vorgesehen werden soll.

8. SICHERHEITSASPEKTE BEI DEN DIGITALEN KLAUSUREN

Gäste: Dr. Christian Leneis,
Mag. Gerhard Starsich,
Univ.-Prof. Klaus Hirschler
(Beilagen 4, 5)

Houf fragt Benesch, ob § 128 Berufsvergehen auch um Prüfungsbetrug ergänzt werden kann.

Benesch bejaht.

Houf meint der Strafraumen sollte zwischen € 2.000 bis € 30.000 betragen.

Kölblinger meint, es sollte auch eine Suspendierung möglich sein.

Houf antwortet eine Suspendierung ist nur möglich, wenn die Geldstrafe bei erhöhten Delikten nicht gezahlt werden kann. Auch das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung iVm einer Suspendierung zur Folge wird weiterverfolgt.

Hirschler fragt, wie mit etwaigen Ghostwritern umgegangen werden soll, die keine Berufsangehörige sind.

Houf antwortet, dies solle strafrechtlich angezeigt werden, da ein berufsrechtliches Verfahren dann nicht möglich ist.

Reiner verweist auch auf die Ausübungsrichtlinie, es wäre eine standesgemäße Pflicht Berufsanwälter und BerufsAnwältinnen in der Berufsvorbereitung zu unterstützen, dies schließt aber nicht ein, ihnen beim Schummeln bei Klausuren zu helfen.

Houf meint, es wäre besser Prüfungsbetrug als Berufsvergehen in § 128 hinzuzufügen.

Houf ersucht um eine Ergänzung des § 128 um das Berufsvergehen „Prüfungsbetrug“ mit einem erhöhten Strafraumen von € 2.000-30.000.

▷ Es wird weiter geprüft, ob Prüfungsbetrug auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht werden kann.

▷ Einstimmig beschlossen

9. UMBENENNUNG DER KAMMER (Beilagen 6, 7)

Die AG Gender Equality Strategy beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit. Zuletzt wurde das Mission Statement der KSW betreffend Gendergerechtigkeit und Diversität finalisiert und veröffentlicht. Um den darin kommunizierten Werten Ausdruck zu verleihen, regt die AG GES eine Umbenennung der KSW an. Aufgrund der Analyse von mehreren möglichen geschlechtergerechten Bezeichnungen (siehe Beilage 6) empfiehlt die AG eine Umbenennung in „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ (anstelle der derzeitigen gesetzlichen Alternativbezeichnung „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“).

Im Vorfeld fand ein informeller Austausch mit dem BKA und dem BMDW statt.

Houf ergänzt und berichtet vom Austausch in der BUKO-Sitzung vor 2 Wochen. Alle Kammern haben gleiche Bemühungen zur geschlechtergerechten Bezeichnung. Zum Teil wird dies bereits praktiziert, obwohl es noch nicht im Gesetz steht. Die KSW ist in einer günstigen Position, da die Bezeichnung als Kammer der Wirtschaftstreuhandler bleiben kann. Die Alternativbezeichnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ändern, ist wesentlich einfacher. In der AG wurde nicht nur die geschlechtergerechte Sprache hinsichtlich Männer und Frauen diskutiert, sondern es wurde analysiert, was die inklusivste Variante ist. Der Doppelpunkt ist demnach die Lösung, die die bestmögliche Gleichberechtigung in weiterer Hinsicht bietet. Weiters ist der Lesefluss dieser Variante am wenigsten gestört. Die Sprachprogramme können diese Variante verständlich vorlesen. Informell gab es vorsichtige Signale, dass die Änderung legislativ umgesetzt werden kann.

Der Umstellungsprozess des Kammernamens und damit des KSW-Logos wäre in 3 Schritten geplant:

Notwendig sind Änderungen in den Bereichen, in denen das gesamte Logo inkl. Schrift in Verwendung ist.

Anwendungen, die nur das grafische Logo „KSW“ verwenden (wie Folierungen in der Kammer, Teppiche usw.), bleiben davon unberührt.

1) Logoumstellung/grafische Adaption und konzeptionelle Integration der Berufsgruppen-Logos (ihre/deine Steuerberater, Ihre/deine Wirtschaftsprüfer / Berufsanwärter) in eine integrative „Logofamilien-Struktur“. Umstellung der Verwendung des Logos im virtuellen Raum, wie Schriftverkehr, Portal.

Kosten: siehe Beilage 7

2) Umstellung der wesentlichen Design- und Kommunikationsmittel der KSW, wie Roll-Ups, Schilder, Logos in Video,

Kosten: siehe Beilage 7

3) Werbemittel & „Verbrauchsmaterialien“ (wie Mappen, Kugelschreiber, usw.) werden aufgebraucht und wie gewohnt durch neue – dann mit dem neuen Logo versehene – Produkte ersetzt.

9. UMBENENNUNG DER KAMMER
(Beilagen 6, 7)

Ausnahme: Webshop: Top-Produkte, die von StB gekauft werden (dzt. Linie „Ihre Steuerberater“) werden ersetzt.

Kosten: siehe Beilage 7

Rief fragt, ob der § 151 WTBG 2017 geändert werden würde.

Houf bestätigt und verweist darauf, dass die Alternativbezeichnung im § 151 Abs 4 geändert werden würde. Hinsichtlich der Erläuternden Bemerkungen könnte man das Ministerium auf die Beilage 6 verweisen.

Rief spricht sich für eine geschlechtergerechte Umbenennung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus. Würde man nur die Alternativbezeichnung umbenennen, erschiene das unvollständig und nicht überzeugend.

Houf verweist darauf, dass der Begriff der KSW allein im WTBG sehr oft angeführt wird. Weiters gibt es zahlreiche Verweise in anderen Gesetzen. Eine Alternativbezeichnung ist legislativ einfacher umzusetzen, weshalb die KWT 2018 in dieser Form auf KSW umbenannt wurde.

Rief ist der Meinung, dass dies einer Alibihandlung gleichen würde, da der amtliche Name nicht angepasst sei.

Wenn man es ernst meint, sollte man alles ändern, das fände er besser. Vor dem Hintergrund heutiger Textverarbeitungsprogramme sollte sich der legislative Aufwand in Grenzen halten.

Houf dankt für den wichtigen Hinweis. Tatsächlich ist der aktuelle Vorschlag dem Pragmatismus geschuldet. Das WTBG sollte in wenigen Stunden in Begutachtung geschickt werden, die Umbenennung reinzunehmen, wäre wichtig. Nächstes Jahr wird es bestimmt eine weitere WTBG-Novelle geben, im Zuge der man die Umbenennung der KWT einmelden könnte. Der Begriff der KSW darf auch im amtlichen Gebrauch verwendet werden. Die KSW könnte die erste Kammer sein, die offiziell als erste Kammer eine geschlechtergerechte Bezeichnung führt.

Schmalzl fragt nach dem Anlass für Umbenennung, eine Entscheidung erscheint schnell und überhastet.

Houf verweist darauf, dass das Thema bereits länger angekündigt wurde. Es ist wichtig und richtungsweisend, dass sich die KSW weiterentwickelt. Die heutige Jugend geht von anderen Werten und Sozialisierungsprozessen aus. Dass es derzeit keine verpflichtenden Vorgaben gibt, heißt nicht, dass man auf solche warten müsse.

Schmalzl fragt wie die OGSW heißt.

Hübner ergänzt, dass sie mit Doppelpunkt geführt wird.

9. UMBENENNUNG DER KAMMER
(Beilagen 6, 7)

Rath verweist auf die alte Bezeichnung auf der Website.

Houf hinterfragt, was man im Herbst besser wissen würde.

Benesch führt aus, dass das BMDW bereits bei der Umbenennung der KWT in KSW 2018 darauf hingewiesen hat, dass der legistische Aufwand sich nicht auf einen Austausch der Begriffe im Textverarbeitungsprogramm beschränkt und die Bezeichnung auch in anderen Gesetzen verwendet wird und dadurch verhältnismäßig groß ist.

Rief schlägt vor, in den § 151 WTBG den Hinweis aufzunehmen, wonach mit der Kammer der Wirtschaftstrehänder in anderen Gesetzen die Kammer der Wirtschaftstrehänder:innen gemeint ist. Eine flexible Gleichklausel wäre sinnvoll und würde den legistischen Aufwand eingrenzen.

Benesch ergänzt, dass auch diese Lösung mit dem BMDW ventiliert wurde. Ein solcher Verweis wäre legistisch nicht sauber.

Rief schlägt Kammer der Wirtschaftstrehänder:innen als 2. Alternativbezeichnung vor.

Weis befürwortet den Vorschlag von Rief sehr gut. Der Doppelpunkt ist nicht Teil der amtlichen Rechtschreibung, daher ist sie nicht optimistisch, dass die KWT als ursprüngliche Bezeichnung abgeändert wird.

Rath spricht sich dafür aus das langsam und vorsichtig zu beschließen.

Reiner spricht sich grundsätzlich für eine gendergerechte Bezeichnung aus, hinterfragt jedoch die Variante mit dem Doppelpunkt. 2018 hat man sich gegen das Binnen-I entschieden, was sich im Nachhinein als gut herausgestellt hat. Zum Teil wird gemeint, dass der Doppelpunkt erniedrigend ist, weil die männliche Form hervorgehoben und die weibliche Form nach der Sprechpause als Überbleibsel angehängt wird. Allenfalls wäre einer tatsächlich neutralen Bezeichnung der Vorzug zu geben wie zB Kammer für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfer.

Damit hätte man auch die Berufsanwärter inkludiert. Die Außenwahrnehmung der KSW als sachliche und fachliche Institution wäre mitunter günstiger als persönliche Vertretung von Berufsgruppen.

Schmalzl befürwortet die Idee.

Houf verweist darauf, dass die KSW keine Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung durchführt und doch eine Berufsgruppenvertretung ist.

Weis führt aus, dass verschiedene Bezeichnungen evaluiert wurden, darunter auch solche, die sich von den Personen entfernt haben, wie z.B. Kammer der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe. In dieser Variante wäre die Interessen-

9. UMBENENNUNG DER KAMMER (Beilagen 6, 7)

vertretung nicht sichtbar. Der Doppelpunkt ist laut Forschung und Lehre (es besteht diesbezüglich eine Kooperation mit der WU) die modernste Form der Sichtbarmachung aller Geschlechter auf einer Ebene. Anders als beim Schrägstrich gibt es hier kein „Anhängsel“ und es werden auch nichtbinäre/ divers geschlechtliche Personen sichtbar gemacht. Der Lesefluss wird durch den Doppelpunkt am wenigsten gestört. Gängige Sprachausgabeprogramme lesen diese Variante wie bereits aus Moderationen im ORF, z.B. der ZIB, bekannt. Bei anderen Varianten werden die verwendeten Satzzeichen hingegen vorgelesen, z.B. „Steuerberater Sternchen innen“. Für blinde und sehbehinderte Menschen wären diese Varianten nicht barrierefrei.

Houf verweist darauf, dass keine eine Gewähr dafür geben kann, dass man den Namen nicht in 20 Jahren ändern müsste. Hoffentlich wird die KSW auch dann flexibel genug sein.

Reiner ergänzt, dass die Wirtschaftskammer keine Wirtschaft hat und die Landwirtschaftskammer auch keine Landwirtschaft betreibt. Eine neutrale Bezeichnung der KSW als Kammer der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wäre aus seiner Sicht nicht missverständlich. Er findet den aktuellen Vorschlag ok, führt jedoch ins Treffen, dass man sich vor wenigen Jahren gegen die Binnen-I-Variante entschieden hat, was sich letztendlich als gut herausgestellt hat.

Laut **Köblinger** wäre ein neutraler Name am besten, er findet aber die Argumentation von Weis gut.

Sykora ergänzt, dass die Sichtbarmachung wesentlich ist. Die Analyse von Weis ist gut durchgeführt worden.

Houf führt aus, dass man über Details leidenschaftlich diskutieren kann. Das Thema wurde sehr gewissenhaft vorbereitet und es hat sich ein legislatives Fenster geöffnet. Sofern es nicht heuer möglich sein sollte auch die KWT geschlechtergerecht umzubenennen, könnte man diesen Teil jedenfalls für nächstes Jahr vormerken. Houf bringt den Vorschlag, die KSW in „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ zur Abstimmung zu bringen.

Schmalzl, Rath und **Rief** stimmen dagegen. Schmalzl verweist darauf, dass der Beschluss einem Schnellschuss gleichkäme. Es wäre besser das später und durchdacht zu machen.

Rath ergänzt, dass das Geld besser einsetzbar wäre, z.B. in der Fachprüfung.

Houf verweist auf den Budgetpunkt, es liegt ein um € 2 Mio besseres Ergebnis vor. Im Bereich Marketing wurden € 170.000,- eingespart, die Umstellungskosten sind überschaubar. Er findet es bedauerlich, dass der Vorstand nicht in der Lage ist sich geschlossen hinter dieses deutliche Zeichen zu stellen, er nimmt es zur Kenntnis.

Köblinger spricht sich gegen den Vorschlag aus.

9. UMBENENNUNG DER KAMMER (Beilagen 6, 7)

Möstl ist grundsätzlich für eine gendergerechte Namensänderung und würde einen anderen gemeinsamen Vorschlag bevorzugen. Wenn die internen Meinungsverschiedenheiten der Diskussion nach außen dringen würden, würde er sich um das Image der Kammer Sorgen machen.

Houf verweist auf die umfangreichen Stellungnahmen.

Rath führt aus, dass er langfristig schon dafür ist. Das Thema wurde jedoch nicht im Präsidium vorbesprochen. Es bestehen andere gute Vorschläge, die KSW muss nicht die erste Kammer sein, die sich so umbenennt. Man könne das Thema in 3 Wochen diskutieren und im Kammertag im Herbst beschließen. Er hält es für unvorbereitet und spricht sich im Zweifel dagegen aus.

Schmalzl stimmt Rath zu. Er fühlt sich überrumpelt, wenn das Thema am Donnerstagnachmittag ausgeschickt wird und es nicht im Präsidium besprochen wird.

Houf verweist auf die im Präsidium geführten Diskussionen rund ums Mission Statement und die Agenda der AG. Er geht davon aus, dass alle Fraktionen in der AG vertreten sind.

Das Thema wurde nicht im Präsidium, weil sich die legislative Gelegenheit zeitnah aufgetan hat.

Benesch ergänzt, dass das Thema der Kammerumbenennung im Strategieprozess von Beginn an implementiert war.

Houf führt aus, dass der Schritt nicht überraschend kommt und auch gut fürs Image wäre, wenn die KSW es als erste legislativ umsetzt.

Rath hält eine Beschlussfassung in der nächsten oder übernächsten Sitzung für ausreichend.

Houf widerspricht und verweist auf die Begutachtung, die soeben beginnt. Über einen Abänderungsantrag im parlamentarischen Prozess wird es nicht einfacher. Er fände es schade, wenn es heute nur zu einer Mehrheitsentscheidung kommt. Die KSW sollte mit dem Trend der Zeit gehen.

Rath regt eine Sitzung des Lenkungsausschusses im Strategieprozess an, um den Informationsstand anzugleichen.

Houf hebt hervor, dass die Begleitung des Prozesses durch Contrast zuletzt abgelehnt wurde, offenbar will man nun doch einen formalisierteren Prozess. Es ist schade, dass die Arbeit der AG offensichtlich aus politischen Gründen schlecht geredet wird. Das Argument „zu schnell“ ist nicht nachvollziehbar. Man sollte vielmehr Vertrauen in die Arbeit und den Sachverstand der Kollegen haben, die im Strategieprozess mitarbeiten.

9. UMBENENNUNG DER KAMMER
(Beilagen 6, 7)

Schmalzl spricht von einer husch-pfusch-Aktion und spricht sich dafür aus, das Thema gründlich und gewissenhaft vorzubereiten.

Auf Nachfrage von **Houf**, was daran husch-pfusch sei, verweist **Schmalzl** auf die Wortmeldungen von Rief und Reiner.

Houf entgegnet, dass die Wortmeldung von Rief aufgegriffen wurde und man zur Not schrittweise in diese Richtung gehen wird. Zur Wortmeldung von Reiner wurde umfassend Stellung bezogen.

Reiner äußert seine Sorge, die Doppelpunkt-Variante könnte sich schon bald als unpopulär herausstellen. Durch die Sprachprogramme wird die männliche Form betont, nach der Sprechpause kommt das „innen“ als Anhängsel. Es gehe ihm weniger um die Marketingkosten als um den Aufbau einer Marke.

Houf ergänzt, dass man im Zuge der Markendiskussion Wege zur Markenstärkung analysiert hat. Eine diverse Bezeichnung würde die Marke stärken. Die Anpassung ist strenggenommen schon länger überfällig.

Nussbaumer führt aus, dass davon auszugehen ist, dass die Umstellung des Kammernamens die Marke KSW stärken wird, vor allem bei den jungen Zielgruppen, für diese sei eine inklusive Haltung - und diese spiegelt sich auch in Unternehmensnamen wider - mittlerweile selbstverständlich, vor allem bei der Positionierung als Arbeitgeber - das Fehlen einer solchen schadet einer Marke eher. Auch die konsistente Umbenennung der Berufsgruppen und der Integration der BG-Logos in eine gesamte „Logofamilie“ stärke die Marke KSW und optimiere den kommunikativen Gesamtauftritt sowohl der KSW als auch der einzelnen Berufsgruppen.

Bartos hält die Umbenennung persönlich für überfällig. Es wäre ein wichtiges Signal an die Kolleg:innen. Man sollte sich zu einer inklusiven Führung bekennen. Die Ergebnisse der AG sind nicht zufällig in kürzester Zeit entstanden, sondern wurden detailliert vorbereitet und sind schlüssig. Er spricht sich für ein Vertrauen in die Kolleg:innen aus.

Weis ergänzt, dass es keine Garantie für die Doppelpunkt-Variante gibt. Aufgrund der Kooperation mit der WU ist diese Variante derzeit state of the art und es ist nicht absehbar, dass eine Alternative kommt. Sie verweist auf den Bericht in der Vorstandssitzung vom 28.2., in dem sie über die laufenden Aktivitäten der AG berichtet hat. Dabei wurden auch die Umbenennungsgedanken transparent dargelegt.

Für **Houf** ist die Kritik, dass das Thema unvorbereitet ist, nicht nachvollziehbar.

Kastenhofer-Krammer spricht sich für eine Umbenennung aus, das Thema ist aktuell.

Wiedermann hält den Vorschlag für in Ordnung.

9. UMBENENNUNG DER KAMMER
(Beilagen 6, 7)

Perkounig spricht sich für jedwede Form aus, als Frau freut man sich über jede Form der Sichtbarmachung.

Rath ist nicht per se dagegen, aber eben mit Maß und Ziel. Die rechtlichen Gründe seien besprochen worden, eine Umbenennung sei Ende 2022 sicher möglich.

Houf widerspricht dem alternativen Zeitplan und fragt, worum es wirklich geht. Im Herbst würde man nicht mehr wissen als jetzt.

Rath verweist auf formelle Gründe. Materiell spricht nichts dagegen, beim iwip habe man die Umbenennung auch beschlossen. Das Thema ist schlecht vorbereitet und wurde nicht geshared. Eine so gravierende Entscheidung sollte nicht so getroffen werden.

Houf widerspricht der Kritik, das Thema sei schlecht vorbereitet, ausdrücklich uns massiv. Es gab rechtliche und wissenschaftliche Abklärungen. Das Thema steht bereits länger auf der Agenda. Der formelle Aspekt ist nicht klar.

Rief greift den Vorschlag nach einer 2. Alternativbezeichnung auf und hinterfragt, ob man KSW auch voranstellen darf oder ob man die gesamte unter Anführungszeichen gesetzte Bezeichnung führen müsse. Rief beantragt, der Vorstand möge das Präsidium dazu ermächtigen, die finale Entscheidung zu treffen.

Grasser führt aus, dass Weis sehr intensiv in und außerhalb von Sitzungen am Thema gearbeitet hat. Als Frau denkt man sich schon, wie man so lange darüber diskutieren kann. Es stellt sich die Frage, wer die vorgelegten Protokolle überhaupt liest.

Schmalzl schlägt einen Austausch auf BUKO-Ebene vor. Es wäre gut, wenn alle Kammern einheitlich vorgehen würden.

Houf wiederholt seinen Bericht über den BUKO-Austausch und hebt hervor, dass andere Kammern an der legislativen Herausforderung scheitern, nicht am Willen. Die KSW ist vergleichsweise in einer sehr komfortablen Position.

Schmalzl fragt, wie sich die anderen Kammern umbenennen wollen.

Houf kann ad hoc nicht sagen, ob das BUKO-Protokoll schon vorliegt bzw. wie detailliert die Diskussion protokolliert wurde. Outcome der Diskussion war jedenfalls, dass alle eine gendergerechte Umbenennung wollen.

Schmalzl fände es gut, wenn es nicht heute entschieden wird. In der Zwischenzeit könnte eine Liste verschickt werden, aus der hervorkommt, wie sich die anderen Kammern benennen wollen.

Rath spricht sich dafür aus, das Thema auf den 25.5. zu vertagen.

9. UMBENENNUNG DER KAMMER (Beilagen 6, 7)

Benesch ergänzt, dass die separate Führung des Kürzels KSW 2017 mit Bernbacher akkordiert wurde.

Reiner meint, sofern das Thema auf den 25.5. vertagt wird, dass es auch im Kammertag zu besprechen wäre.

Houf fasst die bestehenden Anträge zusammen und bringt zur Abstimmung, der Vorstand möge beschließen, der Kammertag möge am 25.5. einen Beschluss über die Änderung des Kammerwortlautes wie von Rief vorgeschlagen (mit technischen Nachbesserungen) fassen.

Keine Gegenstimmen.

Keine Stimmenthaltungen

▷ Einstimmig ad KT 25.5.

Bericht des Kammeramtes

10. ERFOLGSQUOTEN KLAUSUREN 2022

Folgende Erfolgsquoten waren bei den letzten Klausurterminen zu verzeichnen:

Klausur Rechtslehre (12.1.2022): 77,07%

Klausur BWL (10.2.2022): 70,45%

Klausur Rechnungslegung (10.2.2022): 75/89%

Da die Ergebnisse für die Klausuren Abgabenrecht auch bereits feststehen, berichtet Micheler über die Erfolgsquoten auch dieser Klausuren:

Klausur Abgabenrecht WTBG 1999 (29.3.2022): 66,67%

Klausur Abgabenrecht Teil 1 (29.3.2022): 66,67%

Klausur Abgabenrecht Teil 2 (56,64%)

▷ zur Kenntnis genommen

Umlaufbeschlüsse

11. AUSSCHREIBUNG EXCEDENTENVERTAG

Am 27.9.2021 beschloss der Vorstand die Vorbereitung und Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens. Seitdem fanden mehrere Meetings mit dem beauftragten Anwalt und AON statt. Zwischen Houf und HDI fand ein Gespräch statt, bei dem das Ausschreibungsverfahren avisiert wurde. Mitte März hatte die AG Ausschreibung ihr Kick-Off. Kurz vor der Sitzung übermittelte die HDI das Angebot, den Vertrag bei gleichbleibender Prämie (wie für das Jahr 2023) um 1 Jahr zu verlängern. Der Vorschlag wurde in der AG vorbehaltlich der vergaberechtlichen Zulässigkeit befürwortet. Weiters wurde angeregt, die bestehende Kostenproblematik nach Möglichkeit bereits jetzt zu lösen und eine Polizze mit der HDI abzuschließen.

Anm.: Aufgrund laufender Vorbereitungen eines künftigen Ausschreibungsverfahrens wird von der Veröffentlichung der vollständigen Protokollierung Abstand genommen.

11. AUSSCHREIBUNG EXCEDENTENVERTAG

Das Präsidium spricht sich dafür aus, das Anbot der HDI anzunehmen und den Vertrag bis 31.12.2024 ohne Prämienhöhung zu verlängern.

Hinsichtlich der Kostenpolizze werden weitere Expertisen eingeholt, um die Möglichkeiten beurteilen zu können allenfalls in weiterer Folge in konkrete Verhandlungen mit der HDI treten zu können.

Das Anbot der HDI ist bis 29.4.2022 befristet

- ▷ Verlängerung um 1 Jahr bei gleichbleibender Prämie (wie für 2023) einstimmig beschlossen

Allfälliges

12. SITZUNG DER KV-VERHANDLUNGSGRUPPE – ERGEBNISBERICHT

In der der Vorstandssitzung unmittelbar vorangegangenen Sitzung der KV-Verhandlungsgruppe wurde die generelle Aufbereitung des Rahmenrechts im KV, insbesondere die Regelung zum Ausbildungskostenrückersatz, die Regelung zu Überstunden, insbesondere die 11./12. Stunde bei Gleitzeit und eine Lösung zur mittelfristigen Umsetzung der 38,5 Stunden-Woche besprochen.

Krumpöck informiert über den Vorschlag, der der Gewerkschaft im Zuge der nächsten KV-Verhandlungen unterbreitet werden kann.

Anm.: In Hinblick auf die Verhandlungen wird von der Veröffentlichung der vollständigen Protokollierung Abstand genommen.

Festgehalten wird, dass nach Auffassung der KV-Verhandlungsgruppe die Regelung zum Ausbildungskostenrückersatz in der derzeitigen Form bestehen bleiben soll.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 25.05.2022

ORT	Hybride Sitzung
ANWESEND	
PHYSISCH (P) / ONLINE (O) PRÄSIDIUM (P)	Präsident Houf, Vizepräsident Bartos, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos (p), Haase-Pietsch (o), Houf (p), Kastenhofer-Krammer (p), Klinger (p), Köblinger (p), Perkounig (p), Rath (p), Schmalzl F. (p), Wiedermann (p)
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Rief (p), Saller (p), Schmalzl J. (p), Wehofer (o), Weis (p), Wöginger (o)
LANDESPRÄSIDENTEN	Grasser (p), Heissenberger (p), Hilber (p), Hübner (p), Pira (o), Reiner (p), Steiger (p), Trenkwalder (p),
LANDESPRÄSIDENTEN- STELLVERTRETER	Huber (o), Köblinger (p), Schmalzl F. (p), Strobl (p)
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Milla (p), Sykora (p)
BERUFSGRUPPENOBMANN- STELLVERTRETER	Braun (p), Köblinger (p), Schmalzl F. (p)
	Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Czajka, Hartig, Möstl, Novosel, Schuchter, Spitzer-Leitner
ABWESEND	Gaedke, Katschnig, Kraßnig, Saghy, Sedetka, Simma
GÄSTE	
PROTOKOLL	
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	14.30 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	20. Juni 2022 um 12.00 Uhr Videokonferenz

INHALT		
	Spezifische Fragen	32
1.	Protokollberichtigung zu Top 8 „Sicherheitsaspekte bei den digitalen Klausuren“	32
2.	Genehmigung des Protokolls	32
	Anträge an den Kammertag	32
3.	Jahresabschluss 2021 der Vorsorgeeinrichtung	32
4.	Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung	32
5.	Bezeichnung der Kammer	38
	Funktionsneubestellungen	38
6.	Berufsgruppenausschuss StB	38
	Bericht und Anträge des Präsidiums	38
7.	EU / New EU legislation to regulate the provision of tax advice	38
	Bericht der Berufsgruppenobleute	38
8.	Berufsgruppenausschuss WP	38
9.	Berufsgruppenausschuss StB	39
	Sonstige Berichte und Anträge	40
10.	Entwurf Novelle des Parteiengesetzes	40
	Bericht des Kammeramtes	42
	Umlaufbeschlüsse	42
	Allfälliges	42
11.	ERV-Verordnung – Strukturierte Übermittlung von Unterlagen nach §§ 277 ff UGB	42

Spezifische Fragen

1. **PROTOKOLLBERICHTIGUNG ZU TOP 8 „SICHERHEITSASPEKTE BEI DEN DIGITALEN KLAUSUREN“**
- Reiner Seite 12, Wortmeldung:
Reiner meint, dass alte Musterklausuren vom Netz genommen werden sollen, damit der Open-Book-Modus erschwert wird.
- Korrektur:
Reiner meint, dass alte Musterklausuren vom Netz genommen werden und sie durch Probeklausuren, die für den neuen Prüfungsmodus erstellt wurden, ersetzt werden, damit die Kandidat:innen sich nicht anhand falscher – weil dem alten Prüfungsmodus entsprechenden – Klausuren auf die Prüfung vorbereiten.
- ▷ Einstimmig beschlossen
2. **GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS**
- ▷ Unter Berücksichtigung der unter 1. beschlossenen Protokollberichtigung genehmigt

Anträge an den Kammertag

3. **JAHRESABSCHLUSS 2021 DER VORSORGE-EINRICHTUNG**
- Das Präsidium schlägt folgenden Antrag am Kammertag mit Berichterstattung durch VP Rath vor:
„Der Kammertag wolle beschließen
- den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 der Vorsorgeeinrichtung entgegenzunehmen,
 - den Bericht des Prüfaktuars über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 der Vorsorgeeinrichtung entgegenzunehmen,
 - den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 der Vorsorgeeinrichtung anzunehmen und
 - dem Vorstand und dem Ausschuss der Vorsorgeeinrichtung für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.“
- ▷ Beschlossen
Ad Kammertag
4. **WIRTSCHAFTSTREUHAND-BERUFS-PRÜFUNGSORDNUNG**
- Im Rahmen einer WTBG-Novelle sollen die Fachprüfungen auf einen digitalen Ablauf umgestellt werden. Die Klausuren können nach Inkrafttreten dieser Novelle ortsunabhängig in einem digitalen Format angeboten werden. Die Übergangsbestimmungen zu den der mündlichen Videoprüfungen und die Möglichkeit einer schriftlichen Angelobung soll in ein Dauerrecht übergeleitet werden. Das Inkrafttreten dieser Änderungen könnte noch im Juli 2022 erfolgen.
- Diese geplanten Änderungen sind auch in der Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung abzubilden und es werden Regelungen zum Ablauf der digitalen Klausuren und der mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem in die Verordnung mitaufgenommen. Der erforderliche Vorstands- und Kammertagsbeschluss für die Änderung der Prüfungsordnung soll vorbehaltlich der erfolgten Gesetzesänderung

4. WIRTSCHAFTSTREUHAND- BERUFS-PRÜFUNGSORDNUNG

gefasst werden. Die Zustimmung des BMDW wird nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen eingeholt, danach erfolgt die Kundmachung im Amtsblatt der Kammer.

Antrag des Vorstandes an den Kammertag:

„Der Kammertag wolle die Änderungen zu der Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 in der vorliegenden Form unter der Bedingung, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im WTBG geschaffen werden, beschließen.“

Houf berichtet, dass die KSW seit Langem mit dem Aufsichtsministerium BMDW in Abstimmung hinsichtlich der digitalen Klausuren ist. Aus diversen Gründen, die nicht im Bereich der KSW lagen, konnte die WTBG-Novelle nicht rechtzeitig in Begutachtung gehen. Für einen digitalen Klausurtermin am 25. August 2022 bräuchte es noch vor dem Sommer einen Beschluss im Nationalrat. Die Sonderregelungen nach § 239a (mündliche Videoprüfungen, schriftliche Bestellungen) würden am 30.6.2022 auslaufen. Vor etwa zwei Wochen hat das BMDW gemeldet, dass sich ein ordentliches Begutachtungsverfahren zeitlich nicht mehr vor dem Sommer ausgeht. Die KSW hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die KSW technisch, inhaltlich und organisatorisch sehr weit ist und die digitalen Klausuren rasch abhalten möchte. Es gab einen gemeinsamen Termin mit HBM Kocher. Am Montag, 23.5.2022, wurde ein Initiativantrag erstellt und Houf und Bartos setzten sich mit den Parlamentclubs in Verbindung, Wirtschaftssprecher Herr Haubner (ÖVP) und Wirtschaftssprecherin Frau Götze (Die Grünen) wurden kontaktiert. Beide sind grundsätzlich mit der Digitalisierung der Fachprüfungen einverstanden, aber eine Dauerregelung zu den digitalen Klausuren sollte grundsätzlich in ein Begutachtungsverfahren. Daher sollte der Initiativantrag derzeit mit einer Befristung bis zum 31.12.2022 versehen werden und die Novelle im Herbst in ein reguläres Begutachtungsverfahren. Damit ist das Problem der schriftlichen Bestellungen noch nicht gelöst, dieser Punkt soll auch mit in den Initiativantrag genommen werden.

Benesch ergänzt, dass heute am Vormittag eine Rückmeldung vom Kabinett kam, dass der Initiativantrag noch nicht in der Koordinierung ist. Es könnten zwei Initiativanträge parallel laufen, einer zu den digitalen Klausuren, einer zu den schriftlichen Bestellungen.

Houf meint, dass spätestens im Herbst die WTBG-Novelle zur Digitalisierung der Fachprüfungen in eine Begutachtung kommt. Er ist optimistisch, dass ein Beschluss des Initiativantrages zu den digitalen Klausuren mit einer Befristung zum 31.12.2022 noch vor dem Sommer gefasst wird. Frau Götze hat sich außerdem positiv dazu geäußert, dass die KSW Bestrebungen hinsichtlich einer gendgerechten Bezeichnung unternimmt. In der Prüfungsordnung wird der Ablauf der digitalen Klausuren entsprechend geregelt. In der letzten Vorstandssitzung wurde der Entwurf der Prüfungsordnung schon behandelt, diskutierte Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet. Der Textentwurf wurde heute Früh ausgeschickt und soll heute im Kammertag beschlossen werden, es handelt sich um eine bedingte Beschlussfassung, da der Beschluss im Nationalrat erst getroffen wird. Falls kein

4. WIRTSCHAFTSTREUHAND- BERUFS-PRÜFUNGSORDNUNG

Beschluss im Nationalrat erfolgt, wäre der Beschluss des Kammertags zur Prüfungsordnung obsolet. Im Herbst wird vermutlich eine Nachschärfung der Prüfungsordnung notwendig sein, da das ordentliche Begutachtungsverfahren beginnt.

Bartos berichtet zur Prüfungsordnung, dass vorrangig zwei Themen aufgenommen wurden. Zum einen wurde der Ablauf der digitalen Klausuren präzisiert. Zum anderen wurde noch genau festgelegt, dass das Klausurarbeitserstellerteam für Inhalt, Dauer und Schwierigkeitsgrad der Klausur verantwortlich ist.

Die Vorsitzenden können bei der nochmaligen Durchsicht einer Klausur unter Einbezug von einem weiteren Prüfungskommissär eingreifen und auch eingreifen, wenn ein Beispiel zu schwer bzw. fehlerhaft war und einen Günstigkeitsvergleich anstellen.

Rief meint, dass die gesetzliche Grundlage für einen Beschluss der Prüfungsordnung fehlt. Eine bedingte Beschlussfassung findet er bedenklich, es sollte auf das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen im WTBG gewartet werden. Er versteht den Zeitdruck nicht. Es ist besser abzuwarten als im Nachhinein festzustellen, dass die Verordnung rechtswidrig beschlossen wurde. Vor zwei Jahren gab es einen Schummelfall, wo § 228 StGB zur Anwendung kam. Was passiert bei Schummelversuchen abgesehen von einer Sperrfrist? Was passiert, wenn der Schummelversuch erst nach Bestellung entdeckt wird? Wird das Vergehen strafrechtlich angezeigt wie der eben erst stattgefundene Vorfall bei der schriftlichen Matura?

Houf antwortet, dass die Vorbereitungen schon seit langer Zeit laufen und der Zeitplan nun knapp ist, weil von KSW-Seite alles vorbereitet wurde, um den Klausurtermin im August digital abhalten zu können. Eigentlich wurde geplant, dass spätestens mit 1.7.2022 die Klausuren digital abgehalten werden. Der nächste Kammertag ist erst am 7. November 2022, es bräuchte daher einen außerordentlichen Kammertag, um die Prüfungsordnung davor zu beschließen. Die Inkrafttretensbestimmung ist klar, die Prüfungsordnung würde erst nach Zustimmung des Aufsichtsministeriums im Amtsblatt veröffentlicht, daher erst nachdem die gesetzliche Grundlage in Kraft getreten ist.

Benesch ergänzt, dass es diese Vorgehensweise schon bei der Anpassung der Geldwäschepräventionsrichtlinie gab. Das BMDW hatte damals keine Einwände gegen eine bedingte Beschlussfassung. Damals wurde ausdrücklich ein bedingter Beschluss gefasst. Solange die gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft sind, handelt es sich um einen „Nichtbeschluss“.

Houf sagt nochmals, dass es sich nicht um einen gesetzwidrigen Beschluss handelt, sondern um einen Beschluss in Kenntnis der jetzigen und der zu erwartbaren Rechtslage. Der Beschluss wird erst durch die Kundmachung veröffentlicht. Die Alternative wäre ein außerordentlicher Kammertag im Juli 2022, dies könnte den Zeitplan für die ersten digitalen Klausuren ins Wanken bringen.

Steiger fragt, ob die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses im Kammertag besteht.

4. WIRTSCHAFTSTREUHAND- BERUFS-PRÜFUNGSORDNUNG

Klement meint, dass das Aufsichtsministerium in der Vergangenheit sehr genau auf das Prozedere geachtet hat und mit einer bedingten Beschlussfassung einverstanden war. Sollte die KSW strenger als das Aufsichtsministerium sein?

Rath meint, es handelt sich also um einen Vorratsbeschluss, das kann man machen.

Schmalzl J. fragt, was passiert, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft treten, der Beschluss zur Prüfungsordnung wurde dann im Kammertag getroffen.

Rief sagt, ihm war nicht klar, dass die Prüfungsordnung heute im Kammertag beschlossen wird. Diese Vorgehensweise befürwortet er nicht.

Houf meint, es gab dazu intensive Abstimmungen im Vorhinein.

Rief ergänzt, beim ersten Schummelvorfall könnte die Verordnung angefochten werden und ist dann unwirksam.

Bartos fragt die Juristen, ob es ein gangbarer Weg wäre die Prüfungsordnung ohne den § 4a zu beschließen.

Schmalzl F. fragt, ob bereits geschriebene Klausuren ungültig werden würden, wenn die Prüfungsordnung angefochten wird.

Houf meint, wenn die Prüfungsordnung nicht gültig wäre, das Gesetz aber schon, dann ist auch die Abhaltung von digitalen Prüfungen rechtens, da in der Prüfungsordnung nur die nähere Ausgestaltung geregelt wird. Im Worst Case würde eine elektronische Prüfung abgehalten, wozu es keine genaueren Regelungen in einer Prüfungsordnung zum Ablauf gibt.

Schmalzl F. hinterfragt, ob dann überhaupt eine Prüfungsordnung benötigt wird.

Houf erklärt, dass die Details im Ablauf geregelt werden sollten. Im Worst Case, würde die Prüfungsordnung angefochten, das Gesetz erlaubt aber die Abhaltung der digitalen Klausuren. In der Prüfungsordnung werden viele Details zum Ablauf der Klausuren an sich geregelt.

Schmalzl F. meint, der Rest der Prüfungsordnung ist in Ordnung, es gibt nur ein Problem mit § 4a, dies sollte nicht der Stolperstein sein.

Houf sagt, er hat auf die Frage von Rief geantwortet, was passiert, wenn die Prüfungsordnung nicht rechtens wäre, die Abhaltung der digitalen Klausuren wäre zumindest aufgrund des Gesetzes rechtens. Die Vorbereitungen zu den digitalen Prüfungen liefen über Monate hinweg.

Schmalzl J. äußert, dass es eine Katastrophe wäre, wenn auch nur aufgrund eines geringen Risikos etwas schief geht. Niemand weiß, ob dieser Weg der Beschluss-

4. WIRTSCHAFTSTREUHAND- BERUFS-PRÜFUNGSORDNUNG

fassung gesetzeskonform ist. Das sollte mit dem Verfassungsdienst abgestimmt werden.

Klinger fragt, warum dieser Beschluss jetzt so schnell getroffen werden muss. Man könnte den Beschluss nach hinten verschieben und die Sache seriös abklären.

Benesch erklärt, dass der Beschluss ohne Kundmachung im Amtsblatt praktisch keine Wirkung hat. Der Verfassungsgerichtshof wäre befugt ihn aufheben. Dazu müsse ein Kandidat die Prüfungsordnung anfechten und die Rechtswidrigkeit bestätigt werden. Bei der Geldwäschepräventionsrichtlinie gab es keine Probleme mit der bedingten Beschlussfassung, das Prozedere war mit dem BMDW abgestimmt. Es gäbe noch die Variante, dass man vorweg definiert, dass der Beschluss der Prüfungsordnung wegfällt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen z.B. bis zum 30.9.2022 nicht in Kraft getreten sind.

Rief meint, dass es nicht so unwahrscheinlich ist, dass bei einem Schummelvorfalle die Prüfungsordnung angefochten werden würde. § 4a regelt viele Detailbestimmungen, z.B. zur Identitätsüberprüfung und Bild- und Tonaufnahmen, die einen Eingriff in das Datenschutzrecht bedeuten könnten. Er denkt nicht, dass digitale Klausuren ohne eine entsprechende Prüfungsordnung abgehalten werden können.

Houf bezieht sich auf die Anfrage von Rief zu strafrechtlichen Verfolgung: Eine strafrechtliche Verfolgung (§ 228 StGB) könnte nicht auf Grundlage der Prüfungsordnung erfolgen. In der Prüfungsordnung sind Sperrfristen bei Schummelvorfällen geregelt. Schummelfälle sollten zur strafrechtlichen Verfolgung an die Behörden weitergegeben werden. Disziplinarrechtlich ist der Prüfungsbetrug in § 128 WTBG geregelt.

Bartos fragt nochmals die Juristen, ob die Prüfungsordnung beschlossen werden könnte und die §§ 4a und 5a sozusagen ins Leere laufen, wenn es keinen Gesetzesbeschluss gibt. Die Alternative wäre eine Befristung.

Benesch stützt sich auf die Herzog-Mantel-Theorie. Wenn die gesetzliche Grundlage wegfällt, würden auch die entsprechenden §§ in der Prüfungsordnung wefallen. Einzelne Bestimmungen sind dann nicht rechtens, es fehlt hier aber der Anlassfall.

Klement fragt, ob es eine Alternative wäre, die Prüfungsordnung heute zu beschließen und in einem Schreiben an das Aufsichtsministerium die Bedenken zur bedingten Beschlussfassung zu äußern, das BMDW würde dann diesbezüglich entscheiden. Ein allfälliges Anfechten der Prüfungsordnung könnte man nie ganz ausschließen, die Sorgfaltspflicht der KSW würde eingehalten werden.

Rief schätzt die Ansprechpartner im Aufsichtsministerium, dennoch sollten sie nicht die letzte Instanz sein, die das entscheidet. Der Einleitungssatz der Prüfungsordnung bezieht sich auf eine alte Fassung des WTBG. Die Prüfungsordnung könnte ohne §§ 4a und 5a beschlossen werden und §§ 4a und 5a dann im Umlauf-

4. WIRTSCHAFTSTREUHAND- BERUFS-PRÜFUNGSORDNUNG

beschluss, sobald das Gesetz in Kraft ist. Die Prüfungsordnung könnte heute vorgestellt werden und dann im Umlaufbeschluss §§ 4a und 5a beschlossen werden, wenn die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde.

Houf meint, dass bei einer bedingten Beschlussfassung nicht rechtswidrig gehandelt werden würde. § 39 WTBG regelt eine Verordnungsermächtigung. Es wurde im Vorfeld darüber diskutiert, ob eine Gesetzesänderung überhaupt notwendig ist, da die Bestimmungen auch nur in der Prüfungsordnung geregelt werden könnten. Die Prüfungsordnung kann nicht gesetzeswidrig sein.

Benesch spricht sich dagegen aus, den Verfassungsdienst vorab zu fragen. Eine inhaltliche Prüfung kann immer nur der Verfassungsgerichtshof vornehmen. Im schlimmsten Fall wären einzelne Bestimmungen der Prüfungsordnung nicht rechtmäßig. Es braucht eine 2/3-Mehrheit im Kammertag im Umlaufweg (§ 46 KSW-Geschäftsordnung).

Houf fragt, ob die Prüfungsordnung ohne §§ 4a und 5a beschlossen werden soll, die im Nachgang im Umlaufbeschluss beschlossen werden sollen oder ob doch die Prüfungsordnung bedingt beschlossen werden soll.

Klement wiederholt nochmals seinen Vorschlag, die Bedenken an das Aufsichtsinstitut mitzuteilen.

Rief meint, er hat § 39 WTBG jetzt nicht überprüft. Die Prüfungsordnung bezieht sich aber auf die jetzige Fassung des WTBG. Er hält einen Umlaufbeschluss nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen für in Ordnung, sowohl die Prüfungsordnung als Ganzes als auch nur die §§ 4a und 5a. Er bezieht sich auf § 237 WTBG.

Houf meint, die Lage sei jetzt anders, da es jetzt schon ein WTBG 2017 und § 39 gibt.

▷ Die Vorstandssitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

Houf schlägt vor, dass der Kammertag heute darüber informiert wird, dass die Prüfungsordnung in einem außerordentlichen Kammertag im Sommer beschlossen werden soll. Es liegt ein Entwurf vor. Die formale Beschlussfassung wird bei einem außerordentlichen Kammertag nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen im WTBG gefasst. Der Kammertag wird mit 14 Tagen Vorlaufzeit angekündigt und ausschließlich virtuell abgehalten.

▷ Einstimmig beschlossen
Ad Kammertag

Als Berichterstatter für den Kammertag wird VP Bartos vorgeschlagen.

▷ Einstimmig beschlossen
Ad Kammertag

5. BEZEICHNUNG DER KAMMER Als Berichterstatter für den Kammertag wird Houf vorgeschlagen.

- ▷ Berichterstatter Houf einstimmig beschlossen
Ad Kammertag

Folgende Anträge des Vorstandes wurden den Kammertagsmitgliedern bereits zur Kenntnis gebracht:

- **Jahresabschluss 2021**
Berichterstatter VP Schmalzl

Funktionsneubestellungen

6. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS STB BGO Sykora regt an Mag. Dr. Ernst Komarek, MSc (WU) BBakk in den BG-A StB aufzunehmen.

- ▷ Einstimmig beschlossen

Bericht und Anträge des Präsidiums

7. EU / NEW EU LEGISLATION TO REGULATE THE PROVISION OF TAX ADVICE
- Die Europäische Kommission (EK) arbeitet an neuen EU-Vorgaben zur Regelung der Steuerberatung.
Eine öffentliche Konsultation wird laut derzeitigem Stand für Ende Mai/Anfang Juni erwartet. Im Herbst soll ein Legislativvorschlag folgen.
 - Über die Konsultation selbst ist noch nichts Konkretes bekannt. Wahrscheinlich wird die Tätigkeit der Steuerberatung der Regulierung unterliegen und nicht der Berufsstand, der sie anbietet. Die Konsultation würde sich sowohl auf illegale Aktivitäten als auch auf legale Steuerberatung erstrecken und die verwendete Terminologie ("Steuervermeidung", "inakzeptable Steuerplanung" usw.) berücksichtigen.
 - Der Meinungsbildungsprozess bei Accountancy Europe und ETAF für eine Stellungnahme hat bereits begonnen. Die Organisationen holen die Positionen bei ihren Mitgliedsorganisationen, so auch der KSW, ein.

Bericht zum aktuellen Stand siehe unter TOP 9, Berufsgruppenausschuss Steuerberater.

Bericht der Berufsgruppenobleute

8. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS WP Bericht über aktuelle Themen:

Milla berichtet, dass in der EU aktuell mehrere Einschränkungen für WP in Diskussion sind. Zum einen steht in der CSRD ein Verbot für den bestellten Abschlussprüfer

8. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS WP

einer Gesellschaft zur Diskussion, für diese auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu fungieren, im Raum. Dies kann hoffentlich noch durch Verhandlungen verhindert werden. Die KSW ist diesbezüglich beim BMJ gut eingebunden und kann sich einbringen.

Zum Entwurf des Lieferkettengesetzes wurde eine Stellungnahme abgegeben, das Gesetz kommt voraussichtlich im Herbst.

Ebenso wurde zum Entwurf der EFRAG-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Stellungnahme abgegeben, die diesbezügliche Arbeit findet vorwiegend im AFRAC statt.

In DORA konnten nachteilige Regelungen wegverhandelt werden.

Der BGA-WP hat im ersten Quartal das Berufsgruppenbudget beschlossen: 1/3 des Budgets werden für die Nachwuchsarbeit verwendet, vor allem für social media – Kampagnen. Ein weiteres 1/3 wird für das Thema Nachhaltigkeit verwendet, dies betrifft in erster Linie den ASRA. Das letzte 1/3 wird in die Wiederaufnahme der Veranstaltungsreihe verwendet; die ersten der beiden heurigen Veranstaltungen findet am 30.5. zum Thema „Wirtschaften nach der Krise“ statt. Die zweite ist für den Herbst geplant.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung ISQM 1+2 sind im Gange, die Umsetzung in der KSW-PRL soll planmäßig im Herbst erfolgen. Danach sollen auch entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung wurde um ein Jahr verschoben, um den Prüfungsbetrieben mehr Zeit zur Umstellung zu geben. Die Facharbeit geht weiter voran, siehe dazu das aktuelle Arbeitsprogramm des FS UR auf der KSW-Website. Angesichts der angekündigten Änderungen des PartG wird allenfalls eine Anpassung des KFS/PE 25 notwendig. Schließlich engagiert sich der Berufsstand intensiv bei ISA für LCE.

▷ Zur Kenntnis genommen

9. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS STB

Bericht über aktuelle Themen:

Sykora berichtet, dass am 19.5. die letzte Sitzung des BGA-StB stattgefunden hat, die auch die erste war, die er in seiner neuen Funktion leiten durfte. Er bedankt sich auch an dieser Stelle für das Vertrauen des Vorstandes mit der Übertragung dieser Funktion und auch bei Koll. Heissenberger für sein Engagement während der vergangenen Jahre in dieser Funktion.

Aktuelle Themen des Ausschusses sind PR und Werbung, der Nachwuchs, IT-Sicherheit, Chancengleichheit, die Kammerorganisation und Internationales.

Betreffend Internationales informiert Sykora über die geplante Initiative der EU zur Regulierung der Steuerberatung (siehe auch unter TOP 7 [EU / New EU legislation to regulate the provision of tax advice](#)):

Diese anstehende Initiative der Europäischen Kommission wurde im letzten Berufsgruppenausschuss erörtert. Die Initiative resultiert aus den Panama/Paradise Papers, durch die die Kommission zur Ansicht gelangt ist, dass es eine gewisse Regulierung braucht.

9. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS STB

Der BGA-StB hat zur Befassung dieser Agenda Unterstützung durch Koll. Prachner in Funktion Technical Advisor Internationales und Koll. Kölblinger in seiner Funktion als Member Representativ der KSW bei der ETAF (European Tax Adviser Federation).

Vier konkret vorliegende Fragen (von Accountancy Europe) wurden im BGA-StB erörtert:

- 1) What does your institute consider to be the main concerns and benefits for the accountancy profession stemming from a pan-EU regulation of tax advisory services?

In Österreich ist der Berufsstand reguliert und es wäre wünschenswert, wenn dies in den anderen EU-Mitgliedstaaten ähnlich wäre. Das ist jedoch nicht realistisch zu erwarten. Sohin wird es um die Frage gehen, ob es für die Ausübung Wohlverhaltensregeln geben soll.

- 2) If enacted, should the regulation target the activity or the profession(al)?
- 3) It appears that the consultation will consider the definition of what constitutes acceptable tax planning (the exact term is still under consideration). What criteria would be relevant for defining whether advice or tax planning arrangements are 'unacceptable'?

Bei der Beantwortung dieser Fragen hat der BGA-StB den Fokus auf die berufsrechtliche Sicht, wie sie in dem KSW-Positionspapier: KSW response - New ETAF project on the regulation of tax advisors dargelegt ist, verwiesen.

- What practical challenges do you see for the enforcement of criteria defining 'acceptable tax advice' from the point of view of supervisors/regulators and of tax advisors/accountants?

Im Berufsgruppenausschuss gibt es eine AG, die für die Kammer die Beantwortung vorbereiten wird.

Trenkwalder: Man muss hier sehr aufpassen, wie das geregelt wird und wer umfasst ist. Die Tätigkeitserbringung erfolgt auch von Rechtsanwälten oder Bilanzbuchhaltern, die bei einer Regelung für den Berufsstand nicht erfasst wären.

▷ Zur Kenntnis genommen

Sonstige Berichte und Anträge

10. ENTWURF NOVELLE DES PARTEIENGESETZES

Ein aktueller, per Initiativantrag eingebrachter Entwurf einer Novelle des Parteiengesetzes sieht vor, dass gesetzliche berufliche Interessenvertretungen verpflichtet werden sollen, ihre über den laufenden Betrieb hinausgehenden Aufwendungen für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat

10. ENTWURF NOVELLE DES PARTEIENGESETZES

oder dem Europäischen Parlament zu melden. Demnach haben die gesetzlichen beruflichen Vertretungen dem Rechnungshof innerhalb von vier Wochen gerechnet ab dem Wahltag die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament zu melden. Vorgesehen ist eine Veröffentlichung dieser Informationen auf der Website des Rechnungshofs.

Die Erläuterungen führen dazu Folgendes aus:

„In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nehmen auch die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Art. 127b Abs. 1 B-VG) an der politischen Debatte teil. In Wahlkampfzeiten besteht ein Bedürfnis nach erhöhter Transparenz über Ausgaben für politische Kommunikation.

Diese Bestimmung begründet daher eine Pflicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, ihre allfälligen Mehraufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit im Zeitraum zwischen Stichtag der Wahl und Wahltag offen zu legen. Sollte es daher seitens der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu Aufwendungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gekommen sein, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, sind diese Mehraufwendungen bekannt zu geben. Diese Offenlegung sollte möglichst transparent und nachvollziehbar gestaltet sein, weshalb eine Aufschlüsselung der Mehraufwendungen angelehnt an die Ausweispflichten der Parteien im Wahlwerbungsbericht vorgesehen wird. Da Adressat der Bestimmung nicht die in diesem Gesetz geregelten politischen Parteien sind, wird auf die Sanktionierung verzichtet.“

Die Notariatskammer hat angefragt, ob die KSW zu dieser vorgesehenen neuen Meldeverpflichtung eine Stellungnahme abgeben wird. (Die Frist zur Stellungnahme endet am 10. Juni).

Nussbaumer informiert, dass die KSW bereits derzeit die Aufwendungen für Medienschalung regelmäßig pro Quartal im Rahmen der Transparenz-Datenbank an RTR meldet.

Houf erklärt, dass die im Entwurf vorgesehene Meldepflicht die KSW nicht unmittelbar betrifft. Dennoch sollte sich die KSW nicht gegen Transparenz aussprechen. Der Aufwand wird sich aller Voraussicht nach in Grenzen halten, zumal bereits derzeit regelmäßig Datenmeldungen erfolgen. Gegebenenfalls kann eine Nullmeldung abgegeben werden.

Rath merkt an, dass der Entwurf auch Neuerungen für die Prüfung der Rechenschaftsberichte und des Wahlwerbungsberichts durch WP bringt; der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision wird daher zu den Prüfungsthemen eine eher kurz gehaltene Stellungnahme abgeben.

- ▷ Der Vorstand beschließt, dass sich die KSW in ihrer Stellungnahme zur neuen Meldepflicht der über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen nicht äußern wird.

Bericht des Kammeramtes

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

11. ERV-VERORDNUNG – STRUKTURIERTE ÜBERMITTLUNG VON UNTERLAGEN NACH §§ 277 FF UGB

Rath weist darauf hin, dass gemäß § 12 der ERV-Verordnung Unterlagen nach den §§ 277 bis 281 UGB grundsätzlich in strukturierter Form im Wege von FinanzOnline oder der Ablage des für Jahresfinanzberichte nach § 124 Börsegesetz 2018, BGBl. Nr. 107/2017 vorgesehenen einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) einzureichen sind. Die Übermittlung als pdf-Datei ist nur mehr dann zulässig, wenn eine strukturierte Übermittlung nicht möglich ist.

Diese Regelung ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Übermittlung des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers problematisch, da sich der Bestätigungsvermerk auf das Original des geprüften Jahresabschlusses bezieht und nicht auf Jahresabschlussdaten im XML-Format.

Rath regt an, mit dem BMJ Kontakt aufzunehmen; in die ERV-Verordnung sollte eine Übergangsfrist aufgenommen werden.

Trenkwalder merkt ergänzend an, dass die Bestimmung in jenen Fällen, in denen die Daten des Klienten nicht in der Kanzleisoftware vorhanden sind (bei Buchführung durch den Klienten) zu großem organisatorischen Mehraufwand führt, da die Daten erst in die Kanzleisoftware eingegeben werden müssen. Dies verursacht pro Klient einen Mehraufwand von mehreren Stunden.

Knotek informiert, dass das Problem bekannt ist und beim BMJ bereits wegen eines Gesprächstermins angefragt wurde. Knotek wird diesbezüglich beim BMJ nochmals urgieren. Weiters verweist Knotek auf § 12 Abs. 5 der ERV-Verordnung, wonach im Zuge der Veröffentlichung darauf hinzuweisen ist, dass sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich auf die von der Abschlussprüferin, vom Abschlussprüfer oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Unterlagen bezieht. Für den Bestätigungsvermerk gibt es derzeit keine technische Möglichkeit zur strukturierten Übermittlung; der BV kann daher weiterhin als pdf übermittelt werden.

Rief fragt an, ob und inwieweit WT derzeit den ERV nutzen können. Die KSW hat sich bereits in der Vergangenheit für einen vollen Zugang von WT zum ERV ausgesprochen.

Knotek erklärt, dass der ERV auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer offen steht. Im Unterschied zu etwa Rechtsanwälten und Notaren sind STB und WP aber nicht zur Nutzung des ERV verpflichtet. Die Anmeldung zum ERV ist über eine Übermittlungsstelle möglich; die Nutzung ist mit einem bestimmten monatlichen

11. ERV-VERORDNUNG –
STRUKTURIERTE ÜBERMITTLUNG
VON UNTERLAGEN NACH
§§ 277 FF UGB

Entgelt verbunden. (Anmerkung: Über den ERV können WT im Rahmen ihrer beruflichen Befugnis (§ 2 Abs. 3 Z 2 WTBG) Unterlagen an die Firmenbuchgerichte übermitteln. Die Möglichkeit zur pdf-Übermittlung im Rahmen des ERV wird durch die in der ERV-Verordnung nunmehr vorgesehene Pflicht zur strukturierten Übermittlung über FinanzOnline bzw. im ESEF-Format, soweit technisch möglich, eingeschränkt.)

- ▷ Der Vorstand beschließt, dass mit dem BMJ ein Gesprächstermin koordiniert werden soll, um etwaige technische Erleichterungen für die strukturierte Datenübermittlung bzw. nach Möglichkeit die Aufnahme einer weiteren Übergangsregelung in die ERV-Verordnung zu erwirken.

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 20.06.2022

ORT	Videokonferenz (hybrid)
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Houf, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.
VORSTANDSMITGLIEDER	Haase-Pietsch, Houf, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Rath, Schmalzl F., Spitzer-Leitner, Wiedermann
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka, Novosel, Saller, Wehofer, Weis, Wöginger
LANDESPRÄSIDENTEN	Grasser, Heissenberger, Hilber (persönlich anwesend), Hübner, Möstl, Reiner, Trenkwalder
LANDESPRÄSIDENTEN- STELLVERTRETER	Kölblinger, Schmalzl F., Schuchter
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Milla, Sykora
BERUFSGRUPPENOBMANN- STELLVERTRETER	Braun, Kölblinger, Schmalzl F. Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Bartos, Gaedke, Huber, Pira, Steiger
ABWESEND	Hartig, Katschnig, Kraßnig, Perkounig, Rief, Saghy, Schmalzl J., Sedetka, Simm, Strobl
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	13.15 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	19. September 2022 um 12.00 Uhr Videokonferenz

INHALT	
Spezifische Fragen	46
1. Genehmigung des Protokolls	46
Funktionsneubestellungen	46
2. KSW-Strategieprozess / Verlängerung der Funktionsbestellungen	46
3. Prüfungsausschuss für die Fachprüfung StB und WP	47
Bericht und Anträge des Präsidiums	47
4. AG Gender / Inclusion / Diversity	47
5. WTBG – Digitale Fachprüfungen	49
6. Kollektivvertrag 2023	50
7. Ausschreibung Pensionsverwaltung	51
Bericht der Berufsgruppenobleute	51
Sonstige Berichte und Anträge	51
Bericht des Kammeramtes	51
Umlaufbeschlüsse	51
Allfälliges	51

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS ▷ Genehmigt

Funktionsneubestellungen

2. KSW-STRATEGIEPROZESS /
VERLÄNGERUNG DER
FUNKTIONSBESTELLUNGEN

Mit Beschluss des Vorstandes vom 15.6.2020 erfolgten sämtliche Funktionsbestellungen (mit Ausnahme des DR-Vorsitzes und des Kammeranwalts) in Anbetracht des Strategieprozesses befristet bis 31.12.2021.

In der Vorstandssitzung am 8.11. wurde in Hinblick auf den weiteren Zeitplan für die Umsetzung der Ergebnisse des Strategieprozesses beschlossen diese Frist bis 30.6.2022 zu verlängern.

In Anbetracht des noch nicht abgeschlossenen Strategieprozesses ist eine weitere Verlängerung aller Funktionsbestellungen erforderlich. Houf schlägt eine Verlängerung bis 30.9. vor.

Houf informiert, dass er sich mit den Kollegen in der zuständigen Strategie-AG ausgetauscht hat; die Vorbereitungsarbeiten sollten über den Sommer abgeschlossen werden können, sodass in der Vorstandssitzung am 19.9. die ersten Beschlüsse über die künftige Organisation und Personen gefasst werden können. In der Sitzung am 10.10. könnten dann allenfalls noch erforderlich Ergänzungen beschlossen werden. Sinnvoll wäre zur Vorbereitung gegebenenfalls eine informelle Information vor der nächsten Vorstandssitzung.

Rath schlägt vor, die Verlängerung der Funktionen gleich bis 31.10. zu beschließen.

Milla ist mit dem Vorschlag einverstanden.

- ▷ Die Dauer der aktuell bestellten Funktionen wird einstimmig bis 30.10. verlängert.

Houf kündigt an, dass in nächster Zeit auch der Lenkungsausschuss des Strategieprozesses wieder einberufen wird, um einen Gesamtüberblick zu bekommen. Da diesem u.a. die Berufsgruppenobleute angehören, kommt es auch in diesem zu einem Wechsel von Koll. Heissenberger zu Koll. Sykora. Der Termin ist mit Horak abzustimmen, sollte aber etwa Mitte Juli sein.

Heissenberger und Sykora sind mit dem Wechsel im Lenkungsausschuss einverstanden. Seitens der Vorstandsmitglieder gibt es keine Einwände.

3. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS FÜR DIE FACHPRÜFUNG STB UND WP

Die neue Funktionsperiode des Prüfungsausschusses hat mit 1.10.2021 begonnen. Folgende Personen stellen sich für folgende Fächer als Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Verfügung:

- Dr. Wilhelm Kraetschmer – KSW (als stv. Vorsitz WP)
- StB/WP Bernhard Ditachmair, MBA – KSW (Fächer: BWL und RLG)
- StB Mag. Christian Sint – KSW (Fächer: BWL, Rechnungslegung, Rechtslehre, Abgabenrecht, Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht für StB)
- StB Mag. Yvonne Sint – KSW (Fächer: BWL, Rechnungslegung, Rechtslehre, Abgabenrecht, Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht für StB)
- Mag. Nusret Calo - BMF (Grundzüge der VWL, Mathematik, Statistik, Bank-, Versicherungs-, Börsen- und Devisenrecht)

▷ Einstimmig beschlossen

Bericht und Anträge des Präsidiums

4. AG GENDER / INCLUSION / DIVERSITY (Beilage 1)

Der aktuelle Bericht über die bisherige Arbeit und die zwischenzeitlichen Diskussionsergebnisse sowie die nächsten Schritte der AG können der Beilage 1 entnommen werden.

Weis fasst zusammen und verweist darauf, dass die Arbeitsgruppe aus dem Maßnahmenpaket des Strategieprozesses zur „Gender Equality Strategy“ entstanden ist. Im Rahmen der Tätigkeit sei aufgefallen, dass nicht nur die gender equality, sondern auch inclusion und diversity wesentlich sind, daraus ergibt sich die erweiterte AG-Bezeichnung. Zu den bisherigen Highlights: Die Arbeit der AG basiert auf den relevanten Aussagen zu den Zukunftsbildern auf den Seiten 8 und 9 der Beilage. Darauf aufbauend wurde das Mission Statement erarbeitet, welches vor Veröffentlichung auch im Vorstand präsentiert wurde. Das Mission Statement ist in 3 Teile unterteilt:

- 1) Wofür steht die KSW?
- 2) Wie will man diese Haltung umsetzen?
- 3) Geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Kanzleien bei der Umsetzung inkl. ASW.

Die Arbeit der AG folgt dieser Struktur. In der ersten Phase liegt der Fokus auf der KSW als Vorbild, dazu wurde am 25.5. im Kammertag eine geschlechtergerechte Kammerbezeichnung beschlossen (S. 17). Die AG arbeitet grundsätzlich in 2 Kleingruppen zur inklusiven Kommunikation und zur inklusiven Struktur und Organisation und wird von Expertinnen unterstützt. Details zur Kooperation mit der WU finden sich ab Seite 33. Der Sommer wird aktiv genutzt, es gilt nun die Ergebnisse der durchgeführten Umfrage zur Gendergerechtigkeit zu analysieren. Die heutige Endauswertung hat ca. 40 Seiten an Kommentaren ergeben, diese sind zum Teil kontroversiell, zum Teil sehr konstruktiv. Weiters soll ein Leitfaden zur genderinklusiven Sprache ausgearbeitet werden. Sehr erfreulich ist, dass über 100 Personen ihr Interesse an einer Mitarbeit in der KSW bekundet haben. Weitere Maßnahmen sind

4. AG GENDER / INCLUSION /
DIVERSITY
(Beilage 1)

insbesondere die Etablierung eines Genderbeauftragten und einer regelmäßigen Berichterstattung sowie Schulung für KSW-Mitarbeiter.

In der zweiten Phase soll die KSW als Vorbild und Initiator dienen. Die WU-Kooperation hat belegt, dass es zahlreiche Studien gibt, wonach Gendergerechtigkeit, Inklusion und Diversität zu wirtschaftlich besseren Ergebnissen in Organisationen führen. Es gilt den gesellschaftlichen Wandel mitzutragen und zu berücksichtigen. Der Nachwuchs legt Wert auf persönliche Erfüllung und Work-Life-Balance.

Houf bedankt sich für den umfassenden Einblick und hebt hervor, dass es sich um ein Thema von vielen handelt, mit dem sich die KSW beschäftigt. Es hat großen strategischen Wert.

Reiner bedankt sich für die Arbeit und das Engagement, man merkt das Herzblut. Eine technische Frage drängt sich ihm auf: Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Interessenten? Bekommen die Bundesländer entsprechende Informationen oder erfolgt die Kontaktaufnahme über das Kammeramt?

Weis führt aus, dass die Endergebnisse seit heute vorliegen und als nächstes analysiert werden. Ein Austausch mit den Landespräsidenten wird wertvoll sein, um einen guten Weg zu finden.

Klinger fragt wie viele Mitglieder an der Umfrage teilgenommen haben.

Weis teilt mit, dass fast 1.500 Mitglieder abgestimmt haben.

Houf ergänzt, dass jeder nur ein einziges Mal abstimmen konnte.

Klinger verweist auf die derzeit von der AWT durchgeführten Umfrage zur Kammerbezeichnung, welche noch bis Ende der Woche offen ist. Befragt wird, ob die KSW „Kammer der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ oder „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ benannt werden soll. Derzeit zeigt sich der Berufsstand uneins: Bei ca. 4.800 Teilnehmern liegt ein 50:50 Ergebnis vor. Will die KSW diese Frage separat abklären?

Houf verweist auf die Diskussion und den Beschluss im Kammertag. Er bedankt sich dafür, dass die Umfrageergebnisse geteilt werden. Daraus würden sich derzeit keine Gründe ergeben, weshalb der Kammertagsbeschluss reassumiert werden sollte, vor allem wenn sich der Berufsstand offen zeigt. Die Zwischenergebnisse stehen dem Beschluss nicht konträr entgegen. Houf schlägt vor die Endergebnisse der Umfrage abzuwarten und darüber vertrauensvoll zu sprechen.

▷ Zur Kenntnis genommen

5. WTBG – DIGITALE FACHPRÜFUNGEN

Bericht über den aktuellen Stand der geplanten Änderungen des WTBG:

- Verlängerung der Covid19-Sonderbestimmungen (§ 239a) wurde im NR eingebracht und wird am 21.6. im WiA behandelt werden (2658/A)
- Das Vorhaben betreffend die Digitalisierung der Klausuren konnte nicht mehr wie geplant zeitgerecht vor dem Sommer im NR eingebracht werden. Einer Behandlung als Initiativantrag ohne vorangehendes Begutachtungsverfahren stimmten die Grünen nicht zu. Daraus ergibt sich folgender voraussichtlicher Zeitplan, soweit derzeit absehbar:
 - Begutachtung: Laut BMDW Beginn noch im Juni, vermutlich mit Begutachtungsfrist von 6-8 Wochen, dh bis ca 10.-24.8.
 - Verarbeitung Begutachtung plus allfälliger Koordinierung mit den Grünen (wenn aufgrund Begutachtung etwas Wesentliches inhaltlich geändert werden muss): 14 Tage, d.h. 7.9.
 - Vorlage im Ministerrat wäre dann der 14.9.
 - Einbringung NR/ 1. Lesung – Zuweisung an den WiA 21./22.9.
 - Termin Behandlung im Wirtschaftsausschuss derzeit offen (noch keine Auschlussstermine für den Herbst bekannt)
 - Variante A) Sollte zwischen 21./22.9. und der nächsten Plenarsitzung 12.-14.10. ein WiA stattfinden, wäre mit BR-Plenarsitzung am 20.10. ein Inkrafttreten per 1.11. theoretisch möglich.
Variante B) Bei einem späteren WiA wäre eine Behandlung erst in der NR-Sitzung 15.-18.11 und BR 30.11. möglich.
 - Eine Beschlussfassung der PO am Kammertag am 7.11. wäre entsprechend der Beschlussfassung im Mai (Beschluss der PO erst nach Veröffentlichung der neuen WTBG-Bestimmungen im BGBl) nur in der Variante A) möglich (und nur dann, wenn der Bundespräsident bis dahin das Gesetz unterfertigt hat und die Veröffentlichung im BGBl erfolgt ist). Bei Variante B) müsste der KT die PO in einem virtuellen ao KT im Dezember beschließen.
 - Genehmigung der PO zumindest 14 Tage in der Variante B) idealerweise noch vor Weihnachten/ Neujahr aus.
 - Angesichts der einmonatigen Ankündigungsfrist für die Umstellung auf digitale Durchführung werden die ersten digitalen Klausuren frühestens ab Februar 2023 erfolgen können.

Micheler informiert, dass derzeit davon ausgegangen wird, dass die ersten digitalen Klausuren im ersten Quartal 2023 durchgeführt werden können, im Idealfall im Februar. Die Vorbereitungen laufen unverändert weiter, zum Teil gibt es noch technische Abläufe zu klären. Es wurden bereits erste Testklausuren durchgeführt. Auf Frage von Houf informiert sie zudem über die Erfolgsquote der letzten Rechtslehreklausur, die bei etwa 90% lag.

Auf Frage von Schmalzl zu den Gründen, die dazu geführt haben, dass das Vorhaben nicht vor dem Sommer im Parlament behandelt werden konnte, führt Houf aus, dass dies zum einen im Kabinett des BMDW gelegen sein dürfte. Es wurden zwar auch mit dem Kabinett frühzeitig schon im Jänner Gespräche geführt, jedoch war das WTBG offenbar politisch nicht prioritär und es erfolgte keine zeitgerechte

5. WTBG – DIGITALE FACHPRÜFUNGEN

Koordinierung mit dem Regierungspartner. Der Wechsel im Aufsichtsministerium führt zu einer weiteren Verzögerung, die auch durch ein Gespräch mit BM Kocher nicht mehr wett gemacht werden konnte. Auch mit den Grünen wurden Gespräche geführt, diese wollten jedoch auch dann, als es für ein Begutachtungsverfahren bereits zu spät war, von ihrem Grundsatz, dass Gesetzesänderungen, die nicht durch Cov19 bedingt und dringlich sind, ohne Begutachtungsverfahren nicht behandeln zu wollen, nicht abgehen. Die Grünen wollten auch dem Vorschlag, die Digitalisierung vorerst mit einem Außerkrafttreten bis Jahresende und einer Begutachtung einer Dauerregelung bis dahin nicht zustimmen.

Die Prüfungsordnung soll über den Sommer noch einmal überarbeitet werden, sollte aber in überarbeiteter Form dem Vorstand bereits in der Septembersitzung vorgelegt werden können.

- ▷ Zur Kenntnis genommen
Information an den KT, dass die angekündigte ao Online-Sitzung zur Beschlussfassung der Änderungen der PO im Sommer nicht stattfinden wird.

6. KOLLEKTIVVERTRAG 2023

Die Gewerkschaft hat die KSW zum Thema Arbeitszeit kontaktiert, um, wie in den letzten KV-Verhandlungen besprochen, eine Paketlösung zu erarbeiten, die für beide Seiten interessant sein könnte.

Am 10. August 2022 findet dazu eine Sitzung statt.

Krumpöck fasst den Vorschlag, den die KV-Verhandlungsgruppe bereits im Mai ausgearbeitet hat, zusammen:

Anm.: In Hinblick auf die Verhandlungen wird von einer Veröffentlichung der vollständigen Protokollierung abgesehen.

Krumpöck erläutert, dass im Rahmen von Gleitzeit- bzw. Durchrechnungsmodellen bereits an Tagesrandzeiten zuschlagsfrei gearbeitet werden kann. Möglicherweise kann man in einer Mitgliederinformation darauf gesondert aufmerksam machen.

Haase-Pietsch hält fest, dass oft das Einhalten der gesetzlichen Nachtruhe ein Problem für Mitarbeiter mit Kindern darstellt.

Houf merkt dazu an, dass es sich bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht nur um ein berufsspezifisches Thema handelt, sondern um eines, das auch andere Branchen betrifft. Möglicherweise könnte man eine breitere, öffentliche Diskussion dazu lostreten. Er schlägt vor, eine freiere Arbeitszeiteinteilung zumindest in Homeoffice- Vereinbarungen zu ermöglichen.

Schmalzl merkt an, dass die hohe Inflation von 8-10% ein Problem ist. Die KSW soll kommunizieren, dass die Honorare steigen werden, so wie die Hotellerie in ihrem Bereich steigende Preise bereits angekündigt hat. Die Bevölkerung soll auf höher werdende Honorarnoten vorbereitet werden. **Houf** spricht sich ebenfalls dafür aus, es soll dazu eine Strategie erstellt werden.

**7. AUSSCHREIBUNG
PENSIONSVERWALTUNG**

Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen.

Anm.: In Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren wird von der Veröffentlichung der vollständigen Protokollierung abgesehen.

Im Zuge der Neuvergabe wird am nächsten Kammertag auch die Anpassung der Rechtsgrundlagen zu beschließen sein.

Houf fragt bei dieser Gelegenheit nach dem aktuellen Stand der Arbeitsgruppe zur Erweiterung von Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Veranlagung des Vorsorgevermögens. **Rath** informiert, dass zwei Termine fixiert worden seien und er zuversichtlich sei, rechtzeitig Vorschläge präsentieren zu können.

▷ Zur Kenntnis genommen

Bericht der Berufsgruppenobleute

Sonstige Berichte und Anträge

Bericht des Kammeramtes

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

VERLAUTBARUNGEN

vom 20.04.2022 bis 15.07.2022

§ 215 Abs 4, § 223 Abs 4, § 232 Abs 1 iVm § 229 Abs 7 WTBG, idF BGBl. I Nr. 137/2017

I. Nachbesetzungen

KAMMERTAG Keine.

VORSTAND Keine.

PRÄSIDIUM Keine.

DAS JAHR 2020/21 FÜR DIE ASW

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Akademie blickt auf ein aufregendes und ereignisreiches GJ 2020/2021 zurück. Durch die pandemiebedingten Beschränkungen und Lockdowns musste immer wieder kurzfristig auf die neuen Verordnungen, die teilweise von Bundesland zu Bundesland verschieden ausgelegt wurden, reagiert werden.

Die Umstellungen eines Großteils unserer Veranstaltungen auf Online-Varianten wurde von unseren Kund:innen sehr gut angenommen auch wenn diese teilweise sehr zeitnah vorgenommen werden mussten. Die Arbeitstagung 2021 ging als die erste und hoffentlich einzige dieser traditionellen Veranstaltungsreihe komplett online über die Bühne.

Im März 2021 konnten wir unsere neuen Räume in Wien am Hauptbahnhof beziehen. Das neue, moderne Seminarzentrum ist ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der ASW und ein wesentlicher Beitrag, damit sich unsere Kund:innen aber auch unsere Referent:innen bei uns wohl fühlen.

Einige Räume wurden mit einer Konferenztechnik ausgerüstet, die eine Teilnahme sowohl in Präsenz als auch online ermöglicht. Damit können wir noch stärker auf die Wünsche unserer Kund:innen eingehen, die sich dadurch die für sie geeignetste Variante aussuchen können.

Wirtschaftlich war das GJ 2020/2021 ein sehr erfolgreiches. Die durch die Pandemie bedingten Umsatzrückgänge konnten durch die naturgemäß geringeren Hotel- und Bewirtungskosten mehr als kompensiert werden. Deshalb hat der Aufsichtsrat beschlossen, zum 30-jährigen Jubiläum der ASW wieder Gutscheine an alle Mitglieder der KSW auszugeben. Jedes physische Mitglied erhielt im August 2021 einen Gutschein über EUR 300,00 zur Einlösung bei Aus- und Weiterbildungen an der ASW, für sich und/oder für die Mitarbeiter. Weiters wurden der traditionelle Treuerabatt an unserer Kund:innen sowie eine Dividende an die KSW als weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Berufsstandes ausgeschüttet.

Ganz besonders danken wir unseren Referent:innen, die sich auf die verschiedenen Formate der Wissensvermittlung umstellen mussten. Ohne deren fachlicher Kompetenz und didaktischen Fähigkeiten wäre ein Erfolg der ASW in dieser Form nicht möglich (gewesen).

Ihr bewährtes ASW-Team wird sich auch weiterhin mit vollem Einsatz für die Unterstützung des Berufsstandes engagieren und mit Elan an die neuen Herausforderungen herangehen.

Wir würden uns freuen, Sie neben der vielen Online-Veranstaltungen wieder persönlich bei der einen oder anderen Präsenzveranstaltung in unseren Seminarzentren begrüßen zu dürfen. Der direkte Kontakt zwischen Teilnehmer:innen, Referent:innen und dem ASW-Team ist ein wichtiger Faktor, um die Aus- und Fortbildung weiter zu optimieren und wertvolle Inputs für Ihren Kanzleialltag zu erhalten.

Wien, Juli 2022

BILANZ ZUM 31.08.2021

AKTIVA	GESCHÄFTSJAHR		Vorjahr (in 1000)	
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Datenverarbeitungsprogramme	€ 82.395,74	€ 82.395,74	€ 146	€ 146
II. Sachanlagen				
1. Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	€ 686.149,27		€ 384	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 738.001,33		€ 234	
3. geleistete Anzahlungen	€ 15.204,08	€ 1.439.354,68	€ 179	€ 797
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	€ 12.000,00		€ 12	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	€ 499.902,00	€ 511.902,00	€ 1.001	€ 1.013
		<u>€ 2.033.652,42</u>	<u>€ 1.956</u>	
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon 0,00 Restlaufzeit größer 1 Jahr (VJ 0,00)	€ 805.696,21		€ 809	
2. Forderungen gegenüber Kammer der SW davon 0,00 Restlaufzeit größer 1 Jahr (VJ 0,00)	€ 33.486,10		€ 35	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon 0,00 Restlaufzeit größer Jahr (VJ 0,00)	€ 5.100,31		€ 4	
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon 306.102,08 Restlaufzeit größer 1 Jahr (VJ 297.850,08)	€ 561.351,18	€ 1.405.633,80	€ 468	€ 1.317
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
		€ 4.869.197,38	€ 3.697	
		<u>€ 6.274.831,18</u>	<u>€ 5.013</u>	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
1. Aktive Rechnungsabgrenzung		€ 97.165,00	€ 101	
D. AKTIVE LATENTE STEUERN				
1. Abgrenzung latente Steuern		€ 87.548,00	€ 70	
Summe AKTIVA		<u>€ 8.493.196,60</u>	<u>€ 7.140</u>	

BILANZ ZUM 31.08.2021

PASSIVA	GESCHÄFTSJAHR		Vorjahr (in 1000)	
A. EIGENKAPITAL				
I. eingefordertes Nennkapital				
1. Stammkapital		€ 600.000,00		€ 600
davon 600.000,00 einbezahlt (Vorjahr 600.000,00)				
II. Gewinnrücklagen				
1. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)		€ 1.306.903,03		€ 1.307
III. Bilanzgewinn				
1. Gewinnvortrag	€ 645.790,88		€ 646	
2. Jahresverlust	-€ 105.898,75	€ 539.892,13	€ 290	€ 936
		<u>€ 2.446.795,16</u>		<u>€ 2.843</u>
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE				
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		<u>€ 46.478,04</u>		<u>€ -</u>
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	€ 574.489,74		€ 520	
2. Sonstige Rückstellungen	€ 2.012.895,38		€ 1.466	
		<u>€ 2.587.385,12</u>		<u>€ 1.986</u>
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
davon 0,00 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr (VJ 789,39)	€ -		€ 1	
2. Erhaltene Anzahlungen				
davon 200,00 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr				
(VJ 5.006,05), 0,00 größer 1 Jahr (VJ 0,00)	€ 200,00		€ 5	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
davon 608.182,02 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr				
(VJ 648.620,89), 0,00 größer 1 Jahr (VJ 0,00)	€ 608.182,02		€ 649	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kammer der SW				
davon 18.399,79 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr				
(VJ 31.168,40), 0,00 größer 1 Jahr (VJ 0,00)	€ 18.399,79		€ 31	
5. Sonstige Verbindlichkeiten				
davon 2.681.972,62 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr				
(VJ 1.452.079,06), 0,00 größer 1 Jahr (VJ 0,00)	€ 2.681.972,62		€ 1.452	
davon 3.308.754,43 Restlaufzeit kleiner 1 Jahr				
(VJ 2.137.663,79), 0,00 größer 1 Jahr (VJ 0,00)		<u>€ 3.308.754,43</u>		<u>€ 2.138</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
1. Passive Rechnungsabgrenzung		<u>€ 103.783,85</u>		<u>€ 174</u>
Summe PASSIVA		<u>€ 8.493.196,60</u>		<u>€ 7.140</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2020/2021

	GESCHÄFTSJAHR		Vorjahr (in 1000)	
1. Umsatzerlöse		<u>€ 9.062.946,91</u>		<u>€ 11.162</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	€	6.975,00		€ 7
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	€	107.000,27		€ 57
c) Übrige	€	<u>862.201,99</u>	€ <u>976.177,26</u>	€ <u>36</u> € <u>100</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-€	1.299.068,28		-€ 1.210
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-€	<u>5.307.749,63</u>	-€ <u>6.606.817,91</u>	-€ <u>6.440</u> -€ <u>7.650</u>
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	-€	1.530.031,52		-€ 1.435
b) Soziale Aufwendungen				
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeiterversorgungskassen	-€	65.923,76		-€ 38
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-€	350.939,37		-€ 339
c) Übrige	-€	<u>33.042,10</u>	-€ <u>1.979.936,75</u>	-€ <u>27</u> -€ <u>1.839</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<u>-€ 308.168,32</u>		<u>-€ 205</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	-€	2.127,18		-€ 2
b) Übrige	-€	<u>1.277.676,13</u>	-€ <u>1.279.803,31</u>	-€ <u>1.192</u> -€ <u>1.194</u>
7. Zwischensumme aus Z 1-6 (Betriebserfolg)		<u>-€ 135.602,12</u>		<u>€ 375</u>
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		<u>€ 13.308,00</u>		<u>€ 17</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
davon 3.065,73 von verbundenen Unternehmen	€	<u>3.065,73</u>		<u>€ -</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2020/2021

	GESCHÄFTSJAHR	Vorjahr (in 1000)
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wert- papieren des Umlaufvermögens.....	€ -	€ -
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen davon 1.000,00 (VJ 1.500,00) aus Abschreibungen	-€ 1.000,00	-€ 2
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	-€ 989,36	€ -
13. Zwischensumme aus Z 8-12 (Finanzerfolg)	<u>€ 14.384,37</u>	<u>€ 15</u>
14. Ergebnis vor Steuern	<u>-€ 121.217,75</u>	<u>€ 390</u>
15. Steuern vom Einkommen davon 17.087,00 (VJ 9.883,00) latente Steuern	<u>€ 15.319,00</u>	<u>-€ 99</u>
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresverlust	<u>-€ 105.898,75</u>	<u>€ 290</u>
17. Gewinnvortrag.....	<u>€ 645.790,88</u>	<u>€ 646</u>
18. Bilanzgewinn.....	<u>€ 539.892,13</u>	<u>€ 936</u>

Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. August 2021

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH,
Wien**

bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. August 2021

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

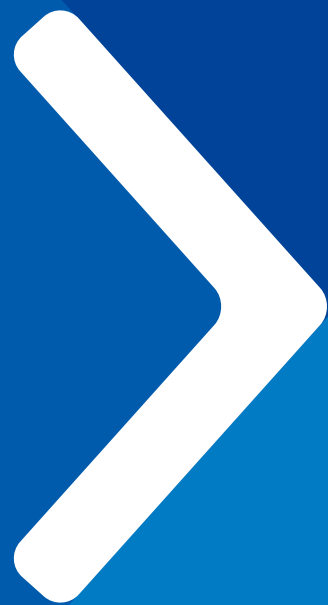
Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 3. November 2021

Mag. Thomas Heber
Wirtschaftsprüfungskammer und Steuerberatungs-GmbH
Stabschefamt
1130 Wien, Lehmannngasse 2



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

A-1100 Wien, Am Belvedere 10 | Top 4
Erscheinungsdatum: 01.08.2022

www.ksw.or.at